



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN
VIENNA
UNIVERSITY OF
TECHNOLOGY

- 1/81 -

Department für Raumentwicklung
Infrastruktur- und Umweltplanung

Fachbereich
Rechtswissenschaften
A-1040 Wien, Argentinierstraße 8
<http://www.law.tuwien.ac.at>

Studie

Finanz- und privatrechtliche Aspekte der Weitergabe von öffentlichen Geodaten

Im Auftrag der

Österreichischen Raumordnungskonferenz
(ÖROK)

Endbericht

Bearbeiter: Dr. Wolfram Proksch

Wien, Juli 2005

Inhalt

1. Einleitung	8
1.1. Projekthintergrund	8
1.2. Untersuchungsansatz.....	8
1.3. Ziel der Untersuchung.....	9
1.4. Inhalt der Untersuchung.....	9
1.5. Auftragnehmer.....	10
1.6. Einleitendes zum Begriffsverständnis	10
Teil A: Strukturell-prozedurale Regelungen	12
A.1. Öffentlichrechtliche Aspekte	12
1.1. Grundbegriffe & Kompetenzen im Finanzwesen.....	12
1.2. Grundbegriffe & Kompetenzen im Haushaltswesen	17
1.3. Kompetenzen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung	20
1.4. Gliedstaatenverträge	24
1.5. Öffentlich-rechtliche Verträge	26
1.6. Grundrechtliche Aspekte	28
1.6.1. Allgemeines	28
1.6.2. Relevante Grundrechte im Finanzrecht.....	29
1.6.2.1. Gleichheitssatz	29
1.6.2.2. Eigentumsschutz	30
1.6.2.3. Sonstige Grundrechte	31
1.6.3. Fiskalgeltung der Grundrechte	32
A.2. Privatrechtliche Aspekte	34
2.1. Einleitendes	34
2.2. Leistung, Entgelt & Vergütung.....	35
2.3. Gemeiner Wert	38
A.3. Europarechtliche Aspekte	40
3.1. Vorgaben der PSI-RL	40
3.1.1. Einleitendes	40
3.1.2. Nichtdiskriminierung	40
3.1.3. Entgelte & Gebühren	43
3.1.4. Exkurs 1: Umsetzung der PSI-RL	45
3.1.5. Exkurs 2: Verhältnis zur bestehenden Rechtslage	49
3.2. Vorgaben der Umweltinformations-RL	51
3.2.1. Allgemeines	51
3.2.2. Freier Zugang & Gebühren	51
3.2.3. Exkurs 3: UIG-Novelle	52
3.3. Vorgaben des INSPIRE-RL-Vorschlages.....	56

3.3.1. Allgemeines	56
3.3.2. Gebühren & Entgelte	57
Teil B: Materiell relevante Normen	62
B.1. Allgemeines	62
B.2. Normen auf Bundesebene	63
2.1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)	63
2.1.1. Einordnung	63
2.1.2. Verwaltungsabgaben.....	63
2.1.3. Abgabenbefreiung	64
2.2. Bundeshaushaltsgesetz (BHG)	64
2.2.1. Einordnung	64
2.2.2. Leistungen zwischen Organen des Bundes	64
2.2.3. Leistungen von Organen des Bundes an Dritte	65
2.2.4. Erhebung der finanziellen Auswirkungen	65
2.3. Leistungs-Abgeltungsverordnung.....	67
2.3.1. Einordnung	67
2.3.2. Leistungsbegriff	67
2.3.3. Vergütungs- und Entgeltspflicht	67
2.3.4. Ausnahmen von der Vergütungspflicht	68
2.3.4.1. Leistung zwischen haushaltsleitenden Organen.....	68
2.3.4.2. Leistungen haushaltsleitender Organe gegenüber Dritten.....	69
2.4. Vermessungsgesetz (VermG)	69
2.4.1. Einordnung	69
2.4.2. Verwaltungsabgaben gem § 47 VermG	70
2.4.3. Kostenersätze gem § 47a VermG	71
2.4.4. Kostenersätze gem § 48 VermG	72
2.5. Grundbuchumstellungsgesetz.....	72
2.5.1. Einordnung	72
2.5.2. Gebühren.....	72
2.6. Grundstücksdatenbankverordnung (GDBV).....	73
2.6.1. Einordnung	73
2.6.2. Unmittelbare Einsichtnahme	73
2.6.3. Verrechnungs- und Übermittlungsstellen	74
2.6.4. Datenbankschutz.....	74
2.7. Gebäude- und Wohnungsregistergesetz (GWR-Gesetz).....	74
2.7.1. Einordnung	74
2.7.2. Art der Datenerhebung.....	75
2.7.3. Bereitstellung einer Online-Applikation	75

2.7.4. Pflichten der Inhaber von Register- und Verwaltungsdaten.....	75
2.7.5. Zugriffsrecht zum Register	76
B.3. Normen auf Landesebene	76
3.1. Allgemeines	76
C. Anhang.....	77
C.1. Nutzungsbedingungen	77
Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadt Wien.....	77
Nutzungsbedingungen Wien	81

Glossar

aA	anderer Ansicht
Abg	Abgeordneter
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abl	Amtsblatt der EG
Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
aM	anderer Meinung
Anm	Anmerkung
BG	Bundesgesetz
BGB	(deutsches) Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	(deutscher) Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des (deutschen) Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BKA	Bundeskanzleramt
Blg	Beilage
BlgNR	Beilage(-n) zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats
BM	Bundesministerium
BMVIT	Bundesministerium f Verkehr, Innovation und Technologie
BMWV	ehem. Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
BVG	Bundesverfassungsgesetz
B-VG	„das“ Bundesverfassungs-Gesetz (Kernstück der österreichischen Verfassung)
bzgl.	bezüglich
Bzw.	beziehungsweise
COM	englischsprachige Dokumente der EU-Kommission
de constitutione lata	nach der geltenden Verfassung; Gegenstück zu <i>de constitutione ferenda</i> , dh im Hinblick auf die Rechtsfortentwicklung bzw den Diskussionsstand zur zukünftigen Verfassungsentwicklung
d.h.	das heißt
dispositives Recht	vertraglich abbedingbares Recht, Gegenstück zu zwingendem Recht bzw. <i>ius cogens</i> , welches auch durch Vereinbarung nicht abbedungen werden kann.
Domain	Internet-Bereichsname
DuD	(Zeitschrift für) Datenschutz und Datensicherheit
EB	Erläuternde Bemerkungen
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Electronic Commerce	kurz: E-Commerce. Umfasst alle Rechtsgeschäfte, bei denen die Parteien den Vertragsschluss oder zumindest eine Leistungshandlung über das Internet oder ein vergleichbares Netzwerk durchführen
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
endg	endgültig
ErbstG	Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz
ErwGr	Erwägungsgrund
etc	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen in "Österreichische Juristenzeitung"
f / ff	folgende / fortfolgende
Fn	Fußnote
GD	Generaldirektion
gem	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
hL	herrschende Lehre
hM	herrschende Meinung
Hrsg / hrsg	Herausgeber / herausgegeben
Ibid	ebendort (bezieht sich jeweils auf das vorhergehende Zitat bzw. die in vorhergehenden Fußnoten genannte Quelle)
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
ieS	im engeren (eigentlichen) Sinn

INGO	International non-governmentale Organisation
insb.	insbesondere
IO	Internationale Organisation
iS	im Sinne
ISO	[International Standards Organisation] Internationale Organisation für Normung in Genf
ITU	International Telecommunication Union
IuKDG	(deutsches) Informations- und Kommunikationsdienstegesetz
iVm	in Verbindung mit
iwS	im weiteren Sinn
JB1	Juristische Blätter
KOM	deutschsprachige Dokumente der EU-Kommission
KommStG	Kommunalsteuergesetz
Konnexitätsgrundsatz	Die übrigen Gebietskörperschaften den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Der zur Regelung der Sachmaterie zuständige Gesetzgeber hat primär zu bestimmen, welche Gebietskörperschaft den mit der Besorgung einer Aufgabe verbundenen Aufwand trägt.
KVStG	Kapitalverkehrssteuergesetz
leg cit	des zitierten Gesetzes
LG	Landesgericht
lit	litera (=Buchstabe)
MaSchG	Markenschutzgesetz
mE	meines Erachtens
MedG	Mediengesetz
MMR	Multimedia und Recht
MR	(Zeitschrift für) Medien und Recht
Mrd	Milliarde(n)
mVerw	mit Verweis
mwN	mit weiteren Nachweisen
NGO	Non-governmentale Organisation
NIC	Network Information Center (z.B. NIC.AT, DENIC, etc.)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NR	Nationalrat
nullum tributum sine lege:	keine Steuer ohne Gesetz
ÖBI	Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
OECD	Organization for Economic Co-operation and Development
OFB	Oberste Fernmeldebehörde
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OLG	Oberlandesgericht
Open Source Software	Computer-Programme mit offen gelegtem Quellcode (Source Code)
ORF	Österreichische Rundfunk
ÖSGRUM	Österreichische Schriften für Gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht
ÖZW	Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
PTA	Post und Telekom Austria
RA	Rechtsanwalt
RBÜ	Revidierte Berner Übereinkunft
RdW	Österreichisches Recht der Wirtschaft
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts
RL	Richtlinie
Rn	Randnummer
Rsp:	Rechtssprechung
RTR-GmbH	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
RV	Regierungsvorlage
Rz	Randzahl / Randziffer
Sec	in englischsprachigen Materialien für „Section“ = Abschnitt
SigG	Bundesgesetz über elektronische Signaturen
sog	sogenannte(-r,-s)
StGG:	Staatsgrundgesetz
stRsp:	ständige Rechtssprechung
synallagmatische Verträge	zweiseitige verpflichtende Rechtsgeschäfte
SZ	Entscheidungen des → OGH in Zivil- (und Justizverwaltungs-)sachen

TKG 2003	Telekommunikationsgesetz 2003
TU	Technische Universität
ua	1) unter anderem 2) Bei Quellenangaben: und andere
UrhG	Urheberrechtsgesetz
URL	[Uniform Resource Locator] eindeutige Adresse zur Lokalisierung von Websites (z.B. http://www.law.tuwien.ac.at/)
uU	Unter Umständen
uva	und viele andere mehr
UWG	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.a.	vor allem
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
Vgl / vgl	vergleiche
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WBI	Wirtschaftsrechtliche Blätter
Website	Das komplette Online-Angebot eines Anbieters unter einer → URL, das üblicherweise mit der Startseite beginnt, und sich von dort in Unterverzeichnisse verzweigt
WoBI:	Wohnrechtliche Blätter
WWW	[World Wide Web] Einer der weitverbreitetsten Dienste des Internet.
Ziff	Ziffer
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

1. Einleitung

1.1. Projekthintergrund

Mit der vom Institut für Rechtswissenschaften der TU Wien bzw. vom Fachbereich Rechtswissenschaften des Departments für Raumentwicklung, Infrastruktur- und Umweltplanung erstellten Expertise über Rechtsvorschriften für Geodaten in Österreich wurden die rechtlichen Grundlagen in diesem Bereich analysiert und dargestellt. Untersuchungsgegenstand und Ziel dieser Studie waren dabei einerseits die strukturell-prozeduralen Regelungen für Geodaten in Österreich (insb. öffentlich-rechtliche, europarechtliche und auch privatrechtliche Aspekte), andererseits die geodatenrelevanten Bestimmungen in den Materiengesetzen selbst. Weitestgehend ausgeklammert wurden im Rahmen dieser Studie allerdings die haushalts- bzw. finanzrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Weitergabe und dem Erwerb von Geodaten zwischen Gebietskörperschaften, sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts oder Selbstverwaltungskörpern einerseits und zwischen diesen und Privaten andererseits.

1.2. Untersuchungsansatz

Wie bereits bei der zugrunde liegenden Studie betreffend Rechtsvorschriften für Geodaten in Österreich ergibt sich zunächst ein Übersichtsproblem. Auch für die haushalts- bzw. finanzrechtlichen Aspekte von Geodaten existiert eine Vielzahl von materiell relevanten Normen, wobei aus strukturell-prozeduraler Sicht wiederum öffentlich rechtliche, europarechtliche und auch privatrechtliche Fragen in diesem Zusammenhang untersucht werden können. Während etwa die Vorgaben des Bundeshaushaltsgesetzes, des Gerichtsgebührengesetzes oder auch Vereinbarungen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden bzw. auch Körperschaften öffentlichen Rechts primär aus verfassungs- oder (finanz-)verwaltungsrechtlicher Sicht zu analysieren sind, betreffen Nutzungsbedingungen und Preislisten von Gebietskörperschaften für die Weitergabe von Daten an Private allgemeine

zivilrechtliche und spezielle urheberrechtliche Fragestellungen – im Hinblick auf die PSI-Richtlinie der Europäischen Union gerade im Bereich der Weitergabekosten oder Weitergabepreise auch europarechtliche Aspekte.

1.3. Ziel der Untersuchung

Die auf der Studie über Rechtsvorschriften für Geodaten in Österreich aufbauende Untersuchung zielt darauf ab, eine systematische Überblicksdarstellung der materiell relevanten Normen anhand der geltenden Rechtslage zu formulieren und auch den strukturell-prozeduralen Regulatorrahmen zu analysieren. *In concreto* soll untersucht werden, welche rechtlichen Grundlagen für die kostenpflichtige oder auch kostenfreie Verarbeitung und Weitergabe von Geodaten zwischen Gebietskörperschaften oder sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts einerseits und zwischen Hoheitsträgern und Privaten andererseits bestehen, wobei auch die entsprechenden europarechtlichen Vorgaben, insbesondere etwa der PSI-Richtlinie, eingearbeitet werden sollen.

1.4. Inhalt der Untersuchung

Teil A: Aufarbeitung und Darstellung des strukturell-prozeduralen Regulatorrahmens für die Weitergabe und den Erwerb von Geodaten in Österreich zwischen Gebietskörperschaften oder sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts einerseits sowie zwischen diesen und Privaten andererseits. Insbesondere sollen die öffentlichrechtlichen Grundlagen für die Normierung von Abgaben, Gebühren, Entgelten etc in diesem Bereich analysiert und auch öffentlich- sowie privatrechtliche Aspekte von Vereinbarungen über die Weitergabe oder den Erwerb von Geodaten erläutert werden, wobei auch europarechtliche Vorgaben etwa der PSI-RL eingearbeitet und auch ausgewählte wettbewerbsrechtliche Fragen (insb. Ausschließlichkeitsvereinbarungen) untersucht werden sollen.

Teil B: Aufarbeitung und Darstellung der materiell relevanten Normen auf Bundes-, Landes und Gemeindeebene für die Weitergabe und den Erwerb von Geodaten in Österreich, insbesondere im Bereich des

Bundeshaushaltsgesetzes, des Gerichtsgebührengesetzes, des Vermessungsgesetzes sowie der Materiengesetze und Verordnungen auf Bundes- und Landesebenen, welche raumbezogene Daten betreffen und Gebühren oder sonstige Entgelte für deren Weitergabe vorsehen.

1.5. Auftragnehmer

Vertragspartner bzw. Auftragnehmer ist der Fachbereich Rechtswissenschaften des Departments für Raumentwicklung, Infrastruktur- und Umweltplanung der Fakultät für Architektur und Raumplanung der Technischen Universität Wien, Argentinierstr. 8, 1040 Wien. Die Ausführung des gesamten Projektes erfolgt dabei durch den Mitarbeiter des Fachbereichs V.-Ass. Mag. Dr. Wolfram Proksch.

1.6. Einleitendes zum Begriffsverständnis

Wie bereits in der Expertise über Rechtsvorschriften für Geodaten im Allgemeinen wurden dieser Studie jene Typisierungen und Definitionen der ÖROK zu Grunde gelegt, welche von dieser erarbeitet wurden.¹ Demnach sind *Geodaten* orts-, lage- bzw. raumbezogene Daten, die einen Teil der Erdoberfläche und die darauf, darüber oder darunter befindlichen technischen und administrativen Einrichtungen sowie geowissenschaftliche, ökonomische und ökologische Gegebenheiten beschreiben. In diesem Zusammenhang werden seitens der ÖROK 1) *öffentliche Geodaten*, welche zum Vollzug der Gesetze und zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben notwendig und von wirtschaftlichen Interesse unabhängig sind, 2) *Geobasisdaten*, welche zur grundsätzlichen Orientierung und Identifikation in definierten Bezugssystemen dienen und flächendeckend in bestimmter Qualität bereitgehalten werden (z.B. Katastralmappe, Grundbuch, Koordinatendatenbank, etc), 3) *Geofachdaten*, welche fachspezifische Inhalte über ein bestimmtes Sachthema bereithalten (z.B. Verkehrsnetze, Gewässernetze, Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne) sowie 4) *Metadaten*, welche Daten über Geodaten darstellen und verschieden Eigenschaften wie etwa Identifikation,

¹ ÖROK, Grundlagen der Geodatenpolitik, Vgl insbesondere Punkte 1. u 2., online verfügbar unter http://www.oerok.gv.at/Geodatenpolitik/gdp_grundlagen.htm.

Bedeutung, Qualität etc beschreiben, unterschieden. Sog *Geoinformationen* sind dabei im anwendungsrelevanten Kontext zu sehen und verfügen im Unterschied zu den (zu Grunde liegenden, reinen) Geodaten über syntaktische bzw. strukturelle Aspekte und damit eine inhaltliche Bedeutung, welche den Anwender zur Erfüllung bestimmter Aufgaben besser befähigt.²

Der Begriff *Geodaten* wird im Folgenden als Überbegriff für Geobasisdaten, Geofachdaten, Metadaten und Geoinformationen verwendet. Festgehalten wird an dieser Stelle, dass im Österreichischen Recht bislang weder für die genannten Unterbegriffe noch für den Überbegriff Geodaten eine Legaldefinition existiert.

Soweit im Folgenden von der *Verarbeitung* von Geodaten gesprochen wird, ist dies in etwa iSd der datenschutzrechtlichen Definition³ dieses Begriffs gemeint und umfasst das Erfassen, Ermitteln, Speichern, Aufbewahren, Ordnen, Vergleichen, Verändern, Verknüpfen, Vervielfältigen, Abfragen, Ausgeben, Benützen, Überlassen, Sperren, Löschen, Vernichten und jede andere Art der Handhabung von Geodaten.

Bei der *Weitergabe* der Geodaten meint jede entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von Geodaten. In der Studie werden im Wesentliche zwei Fälle unterschieden: Einerseits die Weitergabe von Geodaten einer Gebietskörperschaft an eine andere Gebietskörperschaft, andererseits die Weitergabe von Geodaten einer Gebietskörperschaft an natürliche oder juristische Personen des Privatrechts.

Die in dieser Expertise verwendeten finanz- und haushaltsrechtlichen Begriffe werden dabei durchgehend erläutert.

² ÖROK, Grundlagen der Geodatenpolitik, Vgl Punkt 1.2.

³ Vgl § 4 Z 9 DSG 2000.

Teil A: Strukturell-prozedurale Regelungen

A.1. Öffentlichrechtliche Aspekte

1.1. Grundbegriffe & Kompetenzen im Finanzwesen

Aus strukturell-prozeduraler Sicht stellt sich zunächst die Frage, welche Kompetenzen den Gebietskörperschaften im Finanz- und Abgabewesen zukommen. Art 13 B-VG sieht dabei auf verfassungsrechtlicher Ebene vor, dass die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des **Abgabewesens** durch ein eigenes BVG, das Finanz-Verfassungsgesetz (F-VG), geregelt werden. Das F-VG legt, über Art 13 B-VG hinausgehend, aber auch den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des **Finanzwesens** fest.⁴ Weiters enthält das F-VG Regelungen über sog *Finanzzuweisungen* und *Zuschüsse*, über das *Kreditwesen*, über die *Finanzstatistik* und auch über das *Haushaltsrecht*.⁵ Auf Grundlage des F-VG werden auch die (jeweils befristeten) *Finanzausgleichsgesetze* (FAG) beschlossen.

Unter **Abgaben** sind nach stRsp der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts dabei primäre Geldleistungen zu verstehen, deren Ertrag einer Gebietskörperschaft zufließt und die durch Hoheitsakt vorzuschreiben oder einzubringen sind.⁶ Abgaben können in *Steuern* und *Gebühren* (Beiträge) gegliedert werden, wobei man von Steuern spricht, wenn Abgaben grundsätzlich ohne spezifische Gegenleistung zu erbringen sind. Von Gebühren spricht man hingegen, wenn Abgaben idR im Zusammenhang mit einer konkreten „Gegenleistung“ der jeweiligen Gebietskörperschaft stehen. Abgaben dürfen dabei nach stRsp und hL nicht nur für die Bestreitung der Aufgaben der Hoheitsverwaltung, sondern auch für solche der Privatwirtschaftsverwaltung erhoben werden.⁷

⁴ Vgl *Walter/Mayer*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts⁸, 126f, RZ 275.

⁵ *Ibid.*

⁶ Vgl insb. VfSlg 5811, 9335.

⁷ Vgl VfSlg 6755.

Nach den Bestimmungen des F-VG sind zunächst die folgenden drei Kompetenzen zu unterscheiden: Die Verteilung der Besteuerungsrechte (*Abgabenhöhe*), die Verteilung der Zuständigkeit, über den Ertrag von Abgaben im eigenen Haushalt zu verfügen (*Ertragshöhe*) sowie die Verteilung der Kompetenz, zu bestimmen, welche Gebietskörperschaft welche Kosten zu tragen hat (*Kostenregelungshöhe*). Von diesen Kompetenzen zu differenzieren ist schließlich noch die sog *Verwaltungshöhe*, welche die Zuständigkeit zur Bemessung, Einhebung und zwangsweisen Einbringung von Abgaben betrifft (daher auch: *Vollziehungszuständigkeit*).

Die **Abgabenhöhe** wird im Sinne einer Gesetzgebungshöhe in diesem Bereich auch als Besteuerungshöhe bezeichnet und als Zuständigkeit einer Gebietskörperschaft zur Aufstellung abgabenrechtlicher Tatbestände (also zur Gesetzgebung auf dem Gebiet des materiellen Steuerrechts) verstanden.⁸ Sie ist im F-VG mit der Abgabentypologie des § 6 F-VG verknüpft. Der Bundesgesetzgeber ist demnach zuständig für die Regelung der ausschließlichen Bundesabgaben, der gemeinschaftlichen Bundesabgaben (einschließlich ihrer Verteilung) und bei Zuschlagsabgaben und Abgaben vom selben Besteuerungsgegenstand für die für den Bund erhobene Abgabe (§ 7 Abs 1 F-VG).⁹ Die Regelung der übrigen Abgaben fällt in die Kompetenz der Länder (§ 8 Abs 1 F-VG).¹⁰ Damit wurde vom Bundesverfassungsgesetzgeber sowohl dem Bund als auch den Ländern ein (von einer bundesgesetzlichen Ermächtigung unabhängiges) *Abgaben(er)findungsrecht* eingeräumt, soweit die Typologie des § 6 F-VG gewahrt bleibt. Den Ländern ist gem. § 8 Abs 3 F-VG lediglich verboten, ohne bundesgesetzliche Ermächtigung eine Abgabe einzuführen, die einer bestehenden Bundesabgabe „gleichartig“ ist. Diese Gleichartigkeit bzgl. bestehender Bundesabgaben bildet die entscheidende Grenze des Abgabenfindungsrechtes der Länder. Soweit allerdings das Finanzausgleichsgesetz (FAG) die Länder zur Erhebung bestimmter Abgaben ermächtigt, ist eine Gleichartigkeit mit einer bestehenden Bundesabgabe wiederum unschädlich.¹¹

⁸ Vgl *Doralt/Ruppe*, Grundriss des österreichischen Steuerrechts, Band II³, 161f.

⁹ Vgl *Doralt/Ruppe*, Band II³, 164f.

¹⁰ *Ibid.*

¹¹ *Ibid.*

Den Gemeinden kommt eine vergleichbare Abgabenhöhe nicht zu.¹² Allerdings kann der Bundesgesetzgeber gem. § 7 Abs 5 F-VG dazu ermächtigen, bestimmte Abgaben aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben. Der Landesgesetzgeber hat dazu gem. § 8 Abs 5 *leg cit* ebenfalls diese Möglichkeit, hat dabei aber die wesentlichen Merkmale der Abgabe und insb. auch ihr zulässiges Höchstausmaß zu bestimmen. In praxi wird dabei vom sog *freien Beschlussrecht der Gemeinden* gesprochen, durch Beschluss der Gemeindevertretung (also im Wege einer Verordnung) materielles Steuerrecht zu schaffen (z.B. Hebesätze für Grundsteuer, Getränkesteuer, Benützunggebühren etc).

Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Legalitätsprinzip), nach dem die gesamte staatliche Verwaltung nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden darf (vgl Art 18 B-VG) bedeutet im vorliegenden Bereich jedenfalls, dass öffentliche Abgaben nur aufgrund der Gesetze oder der ihnen insoweit gleichgestellten Gemeindefestsetzungen erhoben und vorgeschrieben werden dürfen (*nullum tributum sine lege*). Dies wird auch durch § 5 F-VG unterstrichen.¹³ Auch Abgabenbehörden sind schon aufgrund der generellen Ermächtigung des Art 18 Abs 2 B-VG befugt, in ihrem Wirkungsbereich Verordnungen zu erlassen; einer speziellen Ermächtigung durch das einfache Gesetz bedarf es dabei auch im Abgabenrecht nicht.¹⁴ Erforderlich ist aber auch in diesem Fall eine hinreichende Determinierung des Verordnungsinhaltes durch das Gesetz, sofern nicht die Verfassung selbst die Erlassung selbständiger, gesetzesändernder oder gesetzesvertretender VO zulässt (z.B. §§ 7 Abs 5 u § 8 Abs 5 F-VG), da dies dem Verbot der formalgesetzlichen Delegation zuwiderlaufen würde.¹⁵

Die **Ertragshöhe** stimmt mit der Abgabenhöhe nur im Bereich der ausschließlichen Bundes- und Landesabgaben überein. Gemeinschaftliche Bundesabgaben werden vom Bundesgesetzgeber geregelt, die Ertragshöhe ist aber zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geteilt. Die Verteilung des Aufkommens der gemeinschaftlichen

¹² Vgl VfSlg 12.325/1990.

¹³ Vgl *Doral/Ruppe*, Band II³, 168.

¹⁴ Vgl *Doral*, Steuerrecht 2005⁵, 183.

¹⁵ Vgl *Doral/Ruppe*, Band II³, 169.

Bundesabgaben auf die beteiligten Gebietskörperschaften erfolgt nach den Bestimmungen des FAG.¹⁶

Die **Kostenregelungskompetenz** wird durch § 2 F-VG festgelegt. Demnach tragen der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Dies wird auch als sog *Konnexitätsgrundsatz* bezeichnet.¹⁷ Der zur Regelung der Sachmaterie zuständige Gesetzgeber hat damit primär zu bestimmen, welche Gebietskörperschaft den mit der Besorgung einer Aufgabe verbundenen Aufwand trägt. Nach hL kann dabei eine Kostenabwälzung durch BG auf Länder und Gemeinden, dagegen durch LG nur auf Gemeinden vorgenommen werden. Bestimmt die zuständige Gesetzgebung hingegen nichts, gilt § 2 F-VG subsidiär. Was die Aufgaben einer Gebietskörperschaft iSd § 2 F-VG sind, ergibt sich nach der Rsp des VfGH dabei aus ihrer Vollzugskompetenz,¹⁸ wobei darunter sowohl hoheitliche als auch privatwirtschaftliche Aufgaben erfasst sind.¹⁹ Nach der Rsp des VfGH war dabei zunächst der funktionelle Aspekt maßgebend, wonach jene Gebietskörperschaft die Kosten zu tragen hatte, der die (kostenverursachende) Vollziehung zuzurechnen war. Nun soll die Bereitstellung von Organwaltern und der für deren Tätigkeit unerlässlichen Hilfsmitteln (Personal- und Amtssachaufwand) auch dann zu den Aufgaben einer Gebietskörperschaft gehören, wenn sie für eine andere Gebietskörperschaft tätig wird (organisatorische Betrachtungsweise). Nur der Sachaufwand, der mit der konkreten Tätigkeit erst entsteht, und der „Zweckaufwand“ sind nach hL nach funktionellen Gesichtspunkten zu beurteilen. Wie *Walter/Mayer* hervorheben, ist dies insb. für die Gemeinden bedeutend, da für die mittelbare Bundesverwaltung bereits § 1 FAG vorsieht, dass die Länder den Personal- und Amtssachaufwand (selbst) tragen.²⁰

Wesentlich erscheint auch, dass Art 104 Abs 2 B-VG auch für den Bereich der mittelbaren Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes eine Kostentragungspflicht der

¹⁶ Vgl dazu näher ua *Doralt/Ruppe*, Grundriss des österreichischen Steuerrechts, Band II³, 166f.

¹⁷ Vgl *Walter/Mayer*, Grundriss VfR⁸, 130, RZ 284.

¹⁸ Vgl VfSlg 10.968.

¹⁹ Vgl VfSlg 11.939.

²⁰ Vgl *Walter/Mayer*, Grundriss VfR⁸, 130, RZ 285.

Länder bestimmt. Nach dem letzten Satz dieser Bestimmung kann nämlich nur „in besonderen Ausnahmefällen“ durch Bundesgesetz festgelegt werden, dass für die bei Besorgung solcher Geschäfte aufgelaufenen Kosten vom Bund ein Ersatz geleistet wird. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die Rsp des OGH, wonach nur eine bundesgesetzliche Regelung die Anwendbarkeit des § 2 F-VG ausschließen kann – eine rein vertragliche Regelung über eine „Kostenerstattung“ wäre nichtig iSd § 879 ABGB.²¹

Die Kompetenz der Gebietskörperschaften zur Erfindung und Erhebung von (Verwaltungs-)Abgaben bzw. Gebühren im Bereich von Geodaten, eine allfällige (bundesgesetzliche) Regelung diesbezüglicher Kostenerstattungen zwischen Gebietskörperschaften für geodatenbezogenen Aufgaben bzw. allenfalls per Gesetz verfügte Zweckwidmung bestehender Abgaben für die Bestreitung von raumdatenbezogenen Aufgaben richtet sich nach den aufgezeigten Grundsätzen des Finanz- und Abgabenwesens. Die spezifischen finanz- bzw. haushaltsrechtlichen Normen werden in Teil B bzw. im Anhang dieser Studie näher dargestellt.

²¹ Vgl. *Walter/Mayer*, Grundriss VfR⁸, 130, RZ 284, mit Verweis auf OGH 18.3.1992, 1 Ob 526/92 uvam.

1.2. Grundbegriffe & Kompetenzen im Haushaltswesen²²

Aus strukturell-prozeduraler Sicht stellt sich weiters die Frage nach den Kompetenzen der Gebietskörperschaften im Bereich des Haushaltswesens. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des **Haushaltsrechts des Bundes** finden sich dabei in Art 42 Abs 5 B-VG sowie den Art 51 bis 51c *leg cit.* Demnach beschließt der Nationalrat jährlich ein Bundesfinanzgesetz (BFG), wobei den Beratungen ein entsprechender Entwurf der Bundesregierung zugrunde zu legen ist; das BFG hat als Anlagen ua einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes (Bundesvoranschlag), den Stellenplan für das folgende Finanzjahr sowie weitere für die Haushaltsführung im jeweiligen Finanzjahr wesentliche Grundlagen zu enthalten.²³ Nach Art 42 Abs 5 B-VG steht dem Bundesrat beim Beschluss des BFG dabei kein Mitwirkungsrecht zu.

Auf Basis dieser Verfassungsbestimmungen bestehen zahlreiche einfachgesetzliche Vorschriften, unter welchen insb. das Bundeshaushaltsgesetz (BHG) hervorzuheben ist. In diesem sind wiederum eine Reihe von Verordnungsermächtigungen enthalten, wobei zur Erlassung der meisten VO der BMF im Einvernehmen mit dem RH berufen ist. Darüber hinaus werden dem BMF mit dem BHG eine Vielzahl von Kompetenzen zur Erlassung von sog *Richtlinien* eingeräumt, wobei vereinzelt das Einvernehmen mit dem BK oder dem RH herzustellen ist. Haushaltsrechtliche Regelungen sind weiters in den jährlichen Bundesfinanzgesetzen (BFG) enthalten, welche gem. Art 51b Abs 4 B-VG ebenfalls besondere Ermächtigungen des BMF enthalten dürfen.

Das Haushaltsrecht des Bundes umfasst jedenfalls die Summe der Rechtsvorschriften, welche die Aufstellung des Bundesvoranschlages, deren gebarungsmäßige Durchführung sowie deren Kontrolle betreffen. Als Grundbegriffe des Haushaltsrechts des Bundes sind dabei insb. der *Bundesvoranschlag*, die *Gebahrung* sowie die *Ziele der Haushaltsführung* zu nennen.

Der *Bundesvoranschlag* stellt wie bereits einleitend erwähnt die jährlich vorgenommene systematische Zusammenstellung der verbindlichen Voranschläge der für das nächste

²² Vgl. *Walter/Mayer*, Grundriss VfR⁸, 203ff, RZ 511ff.

²³ Art 51 Abs 1 u 2 B-VG.

Finanzjahr geplanten Ausgaben und der Schätzung der zur Deckung dieser Ausgaben vorgesehenen Einnahmen dar. Er ist von der BReg vorzubereiten und dem Nationalrat als Gesetzesantrag, d.h. als Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes (BFG), im Wege einer Regierungsvorlage zur Genehmigung vorzulegen. Dem Bundesrat kommt dabei kein Einspruchsrecht zu. Die *Gebarung* meint die Gesamtheit der in einem bestimmten Zeitraum zur Erreichung eines bestimmten Wirtschaftszieles getroffenen vermögensändernden Maßnahmen des Bundes, wobei nach der Rsp des VfGH darunter „jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen hat“ zu verstehen ist.²⁴

Nach Art 13 Abs 2 B-VG haben der Bund, die Länder und die Gemeinden bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts anzustreben; dies soll zur Erreichung einer koordinierten, konjunkturpolitisch orientierten Haushaltsführung beitragen. In § 2 Abs 2 BHG wird dieses gesamtwirtschaftliche *Ziel der Haushaltsführung* dabei insofern näher bestimmt, als ein ausgewogenes Verhältnis zwischen hohem Beschäftigungsstand, hinreichend stabilem Geldwert, Sicherung des Wachstumspotentials und Wahrung des außenwirtschaftlichen Gleichgewichts verlangt wird. § 2 Abs 1 *leg cit* sieht überdies vor, dass die Haushaltsführung der Erfüllung der Aufgaben des Bundes durch die Ermittlung und Bereitstellung der hierfür benötigten Geldmittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu dienen hat, wobei die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes sowie die Verbundenheit der Finanzwirtschaft des Bundes, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu berücksichtigen sind.

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des **Haushaltsrechts der Länder** finden sich in den L-VG, welche insb. die Genehmigung der Landesvoranschläge durch die jeweiligen Landtage entweder in Form von Landesgesetzen oder durch einfachen Beschluss der Landtage sowie idR auch die Genehmigung der von den LReg verfassten Landesrechnungsabschlüssen vorsehen. Verschiedentlich haben die Länder zusätzlich zur Kontrolle des Rechnungshofes eigene Einrichtungen zur Gebarungskontrolle (ZB Landeskontrollämter, Landesrechnungshöfe) geschaffen.²⁵

²⁴ Vgl VfSlg 7944.

²⁵ Vgl *Walter/Mayer*, Grundriss VfR⁸, 309f, RZ 813f.

Die **Gemeinden** können als selbständige Wirkungskörper innerhalb der Schranken der allgemeinen BG und LG Vermögen aller Art besitzen, erwerben und darüber verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren **Haushalt** selbständig führen und - wie bereits erwähnt – im Rahmen des sog freien Beschlussrechts auch Abgaben ausschreiben (Art 116 Abs 2 B-VG; § 7 Abs 5 und § 8 Abs 5 F-VG).²⁶

Raum- und geodatenbezogene Einnahmen oder Ausgaben von Gebietskörperschaften haben nach den dargestellten Grundsätzen des Haushaltsrechts in den jeweiligen Budgets bzw. Voranschlägen und nachfolgenden Rechnungsabschlüssen Niederschlag zu finden. Aufgrund der rechtlichen Vielschichtigkeit von Geodaten, welche in der dieser Studie zugrunde liegenden Expertise „Rechtsvorschriften für Geodaten“ in Österreich dargestellt wurde, sind diese Einnahmen und Ausgaben aber nicht gesondert ausgewiesen sondern bei den finanzwirtschaftlich ausgewiesenen Personal- und Sachausgaben bzw. bei den Einnahmen der jeweils mit raumdatenbezogenen Aufgaben betrauten Dienststellen und öffentlichen Einrichtungen der Gebietskörperschaften inkludiert. So enthält etwa die Anlage I zum BFG 2005 (der Bundesvoranschlag 2005) Ausgaben²⁷ des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen und Einnahmen²⁸ von Einrichtungen des Eich- und Vermessungswesens. Welcher Teil dieser Ein- bzw. Ausgaben auf konkrete raumdatenbezogene Aktivitäten entfällt, ist dort nicht erkennbar – und, soweit es nicht um die bloßen Erlöse aus dem Vertrieb von Geodaten geht – wohl auch schwer kalkulierbar. Angesichts dessen erscheint dem Verfasser der vorliegenden Studie eine detaillierte Darstellung der jeweiligen spezifischen raumdatenbezogenen Budgetpositionen mit vertretbarem Aufwand nicht bewältigbar.

²⁶ *Ibid*, 328, RZ 865.

²⁷ Vgl BFG 2005, Anlage I, 146 oben.

²⁸ Vgl BFG 2005, Anlage I, 147 oben.

1.3. Kompetenzen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung

Wie bereits in der zugrunde liegenden Expertise „Rechtsvorschriften für Geodaten in Österreich“ dargestellt wird unter dem Begriff „Privatwirtschaftsverwaltung“ verfassungs- und verwaltungswissenschaftlich jener Bereich verstanden, in welchem die Hoheitsträger des Staates eben nicht als Träger ihrer hoheitlichen Befugnisse, das heißt ohne *imperium*, auftreten und sich für ihr Handeln jener Rechtsformen bedienen, welche auch dem Rechtsunterworfenen zur Verfügung stehen.²⁹ Da die Abgrenzung zwischen hoheitlichem und privatwirtschaftlichen Verwaltungshandeln im Bereich der Weitergabe von Geodaten von besonderer Bedeutung erscheint, werden die diesbezüglichen Grundsätze nochmals erläutert bzw. zusammengefasst: In einer Leitentscheidung hat der VfGH ausgeführt, dass es nicht darauf ankomme, ob es sich um eine *öffentliche Aufgabe* handle, ob die zugrunde liegende Rechtsvorschrift dem *öffentlichen Recht* zugehöre, oder ob *öffentliche Finanzmittel* verwendet würden; unerheblich sei auch, ob der jeweiligen Einrichtung *behördliche Befugnisse* eingeräumt seien.³⁰

Für die Abgrenzung des Gebietes der Privatwirtschaftsverwaltung von dem der Hoheitsverwaltung komme es auf die Motive und den Zweck der (Verwaltungs-) Tätigkeit nicht an, entscheidend sei, welche rechtstechnischen Mittel die Gesetzgebung zur Verwirklichung der zu erfüllenden Aufgaben bereitstelle. Habe der Gesetzgeber dem Verwaltungsträger mit keinen Zwangsbefugnissen ausgerüstet, liege keine Hoheitsverwaltung, sondern Privatwirtschaftsverwaltung vor. Allein maßgeblich ist also, welche „rechtstechnischen Mittel“ die Gesetzgebung zur Verwirklichung der zu erfüllenden Verwaltungsaufgaben bereitstellt: Ermächtigt das Gesetz zum Handeln in jenen Rechtssatzformen, die das öffentliche Recht zur Ausübung behördlicher Befugnisse zur Verfügung stellt, ermächtigt es also zur Erlassung von Bescheiden, VO oder zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, und nehmen Verwaltungsorgane von dieser Ermächtigung Gebrauch, liegt

²⁹ Vgl. *Walter/Mayer*, VfR, RZ 560.

³⁰ Vgl. VfSlg 3262/1957 zur Gewährung/Nichtgewährung eines Getreidepreiszuschusses nach dem damaligen Marktordnungsg.

Hoheitsverwaltung vor.³¹ Werden Verwaltungsorgane hingegen mittels jener Rechtssatzformen tätig, welche auch Privaten zur Verfügung stehen, namentlich mittels privatrechtlichen Vertrages, liegt Privatwirtschaftsverwaltung vor.³²

Grundsätzlich hat also der Gesetzgeber auch im Bereich der Abgaben oder sonstigen Entgelte für die Weitergabe von Geodaten darüber zu entscheiden, ob die Verwaltung diese Aufgabe in hoheitlicher (z.B. Gebührenbescheid) oder nichthoheitlicher (z.B. Lizenz bzw. Nutzungsentgelt) Weise zu erfüllen hat.³³ Wie ebenfalls bereits in der zugrunde liegenden Expertise dargestellt, wird teils vertreten, dass der reine Mangel einer Rechtsvorschrift, welche die Erledigung einer Aufgabe der Hoheitsverwaltung zuweist, dabei nicht automatisch zur Qualifikation als private Tätigkeit führt und sich etwa bei sog. *schlichthoheitlichem* Handeln eine entsprechende Wertung als hoheitliche Tätigkeit aus einem spezifischen Naheverhältnis zur Hoheitsverwaltung ergeben könnte.³⁴ Die Begriffsbildung „schlichthoheitlich“ hat aber nach allgemeiner Auffassung keine rechtliche Bedeutung, da nach österreichischem Systemverständnis ausschließlich zwischen hoheitlicher und nichthoheitlicher Verwaltung zu unterscheiden ist.³⁵ Art 17 B-VG normiert jedenfalls, dass durch die Bestimmungen der Art 10 bis 15 B-VG „über die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung ... die Stellung des Bundes und der Länder als Träger von Privatrechten in keiner Weise berührt“ wird und konstituiert damit den Bund und die Länder als Träger von Privatrechten.³⁶ Für die Gemeinden bestimmt dies Art 116 Abs. 2 B-VG. Nach der hL und einhelliger Rechtsprechung bedeutet dies, dass die Gebietskörperschaften auch in solchen Angelegenheiten wirtschaftlich tätig werden dürfen, in denen sie nicht Träger von Hoheitsrechten sind.³⁷ Wie *Binder* zur Gemeindeverfassung bzw. zur Daseinsvorsorge der Gemeinde ausführlich darlegt, nimmt Letztgenannte als Gebietskörperschaft und Selbstverwaltungskörper an der staatlichen Hoheitsgewalt teil: Sie handle auf der

³¹ Vgl. *Stolzlechner*, Einführung in das öffentliche Recht (1999) RZ 414ff.

³² Vgl. *Stolzlechner*, RZ 415.

³³ Vgl. *Adamovich/Funk/Holzinger*, Rz 27.002.

³⁴ Vgl. *Antoniolli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht² (1996) 25ff.

³⁵ Vgl. *Adamovich/Funk/Holzinger*, Rz 27.005.

³⁶ Vgl. *Walter/Mayer*, RZ 292f.

³⁷ Vgl. VfSlg 2721; OGH 18.3.1992, 1 OB 526/92.

Grundlage der Gesetze in den Formen des Hoheitsrechts, durch Bescheid und Verordnung, wobei Art 116 Abs 2 B-VG der Gemeinde erlaube, auch in den Formen des Privatrechts zu handeln, insbesondere "... Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben ...". Die Verfassung ermöglicht der Gemeinde damit unstrittiger Maßen, nicht nur in den Formen des Hoheitsrechts, sondern auch in den Formen des Privatrechts, d.h. im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung tätig zu sein. Wie *Binder* diesbezüglich weiter ausführt, kann – wenn die Gesetzgebung der Gemeinde hoheitliches Handeln nicht zur Pflicht macht – auch die Gemeinde nach ihrer Wahl eine Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge in den Formen des Privatrechts wahrnehmen.

Soweit die Gebietskörperschaften für Leistungen Entgelte verlangen, kommen dafür also im Allgemeinen entweder hoheitliche "Gebühren" als öffentliche Abgaben oder zivilrechtliche Entgelte in Betracht. Dies trifft auch für den Bereich der Weitergabe von Geodaten an andere Gebietskörperschaften bzw. Dritte zu. Es ist also insb. auch im Bereich entgeltlichen Weitergabe von Geodaten zwischen Gebietskörperschaften oder auch von Gebietskörperschaften an Dritte zu überprüfen, ob die jeweilige Gebietskörperschaft zur jeweiligen entgeltlichen Weitergabe von Geodaten mit hoheitlichen Aufgaben ausgestattet wurden, ob zur Aufgabenbesorgung allenfalls Handlungsformen staatlichen *imperii* zur Verfügung gestellt wurden und ob diese im konkreten Fall Verarbeitung bzw. Weitergabe der Geodaten auch verwendet werden.³⁸ Gerade im Bereich von Geodaten finden sich darüber hinaus Vorschriften, welche Gebietskörperschaften in bestimmten Fällen auch zur unentgeltlichen Bereitstellung und Weitergabe von Geodaten verpflichten.³⁹

Nach dem v.a. in Art 18 B-VG normierten Legalitätsprinzip bedarf aber auch die Privatwirtschaftsverwaltung einer gesetzlichen Regelung; Art 17 B-VG wird dabei auch als Kompetenznorm zur Erlassung von sog *Selbstbindungsgesetzen* durch Bund und Länder gedeutet, welche diese Gebietskörperschaften als Träger von Privatrechten *selbst binden*, aber keine subjektiven Rechte Dritter begründen dürfen.⁴⁰ Die These des

³⁸ Vgl *Adamovich/Funk*, Österreichisches Verfassungsrecht (1982) 202f.

³⁹ Vgl insb. UIG idgF; vgl auch Teil B bzw. auch die Darstellung der Informations- und Auskunftspflichten in der zu Grunde liegenden Studie „Rechtsvorschriften für Geodaten in Österreich“.

⁴⁰ Vgl *Walter/Mayer*, RZ 293.

sog *differenzierten Legalitätsprinzips* besagt in diesem Zusammenhang allerdings, dass für die Privatwirtschaftsverwaltung – im Vergleich zur Hoheitsverwaltung eine weniger strenge Bindung an die Gesetze anzunehmen sei.⁴¹ Der VfGH spricht ganz allgemein davon, dass Art 18 Abs 1 B-VG einen, dem jeweiligen Regelungsgegenstand adäquaten Determinierungsgrad verlange, wobei für Gesetze, welche zu einem Grundrechtseingriff ermächtigen würden, ein strenges Determinierungserfordernis anzunehmen sei.⁴²

Wie auch bereits in der zugrunde liegenden Studie erwähnt, ist als solche Selbstbindungsnorm etwa § 48 VermG zu verstehen, wonach das BEV berechtigt ist, „Kopien von Grundlagen staatlicher Landkarten“ abzugeben sowie die Verwertung gegen angemessene Vergütung zu gestatten. Als Selbstbindungsregelungen des Bundes sind auch die noch näher darzustellenden Bestimmungen der §§ 49 und 49a BHG zu werten, wonach ein Organ des Bundes für Leistungen, die es von einem anderen Organ des Bundes empfängt, eine Vergütung zu entrichten hat, bzw. wonach von Organen des Bundes für Leistungen an Dritte ein Entgelt unter Zugrundelegung zumindest des gemeinen Wertes (§ 305 ABGB) zu vereinbaren ist.

Sofern eine Verwaltungsbehörde in Vertretung einer Gebietskörperschaft Privaten entgeltlich oder unentgeltlich Nutzungsrechte an bestimmten Geodaten bzw. Geoinformationen einräumt und dies nicht durch einen hoheitlichen Akt (z.B. Verwaltungsabgaben- oder Gebührenbescheid), sondern einen privatrechtlichen (z.B. Lizenz-, Miet- oder Kauf-) Vertrag geschieht, liegt zweifelsohne ein Akt der Privatwirtschaftsverwaltung vor.⁴³ Die (gesetzliche bzw. verordnete) Verrechnung und Vorschreibung von Gebühren für Leistungen einer Gebietskörperschaft stellt hingegen wohl zumindest dann Hoheitsverwaltung dar, wenn sie an natürliche oder juristische Personen des Privatrechts bzw. einen anderen Hoheitsträger in dessen Eigenschaft als Träger von Privatrechten erfolgt.

⁴¹ Vgl *Walter/Mayer*, RZ 570.

⁴² Vgl VfGH 20.6.1994, B 473/92; VfSlg 10.737.

⁴³ Vgl auch mwNw *Dittrich/Hrbek/Kaluza*, Das österreichische Vermessungsrecht (1985) Anm. 9 zu § 48 VermG.

1.4. Gliedstaatenverträge

Nach Art 15a B-VG können sowohl der Bund und die Länder untereinander über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches, als auch die Länder untereinander über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches Vereinbarungen schließen, welche als Gliedstaatenverträge oder Konkordate bezeichnet werden. Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern werden *vertikale*, solche zwischen den Ländern untereinander *horizontale Konkordate* genannt.⁴⁴ Zum Abschluss der Vereinbarungen vertikaler Konkordate namens des Bundes ist je nach Gegenstand die BReg oder der jeweilige BM zuständig, wobei – wenn durch die Vereinbarung auch Organe der Bundesgesetzgebung gebunden werden sollen – auch die Zustimmung des NR erforderlich ist.⁴⁵ Wer für die Länder abschlussermächtigt ist, ist - mit Rücksicht auf die Verfassungsautonomie der Länder – nicht in Art 15a B-VG geregelt. In manchen Ländern wurde die betreffende Kompetenz zum Abschluss vertikaler Konkordate landesverfassungsgesetzlich den LHn, in anderen der LReg und dem LH (zusammenwirkend) eingeräumt.

Da Gegenstand von Gliedstaaten sowohl Angelegenheiten der Gesetzgebung als auch der Vollziehung sein können und ein Zusammenwirken (als Ausdruck des kooperativen Bundesstaates) auch über Kompetenznormen hinweg v.a. in sog Querschnittsmaterien ermöglicht werden soll, kommt im Bereich von raumbezogenen Materien der Abschluss von „15a-Vereinbarungen“ in Betracht. Gliedstaatenverträge nach Art 15a B-VG beziehen sich dabei auf den hoheitlichen Wirkungsbereich von Bund und Ländern. Die Möglichkeit, privatrechtliche Verträge abzuschließen, bleibt im Hinblick auf Art 17 B-VG davon unberührt, wobei ua *Walter/Mayer* darauf hinweisen, dass die Praxis hoheitliche und privatrechtliche Angelegenheiten miteinander vermengt und auch bestehende Kompetenzgrenzen nicht beachtet.⁴⁶ Bzgl. der Weitergabe oder des entgeltlichen oder unentgeltlichen Austauschs von Geodaten zwischen Bund und Ländern bzw. zwischen Ländern untereinander ist jedenfalls sowohl an Gliedstaatenverträge gem. Art 15a B-VG

⁴⁴ Vgl *Walter/Mayer*, RZ 848ff.

⁴⁵ *Ibid.*

⁴⁶ *Ibid.*, RZ 854.

als auch an privatrechtliche Vereinbarungen (z.B. im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung geschlossen Datenkaufverträge oder urheberrechtliche Nutzungsvereinbarungen) zu denken (vgl Punkt 1.3.)

1.5. Öffentlich-rechtliche Verträge

Die Judikatur und Lehre verstehen unter einem öffentlich-rechtlichen (verwaltungsrechtlichen) Vertrag eine rechtsgeschäftliche Willenseinigung zwischen einer Behörde in nichtprivatwirtschaftlicher (hoheitlicher) Funktion und einem privaten Rechtssubjekt über einen der vertraglichen Regelung zugänglichen Inhalt, wobei sich im Hinblick auf die ungleiche Relation der Vertragspartner sich dafür auch der Begriff des sog *subordinationsrechtlichen* Vertrages durchgesetzt hat.⁴⁷ Im Bundesverfassungsrechtslehrbuch *Walter/Mayer* wird der sog öffentlich-rechtliche Vertrag im Zusammenhang mit den Rechtsformen des Verwaltungshandelns dabei lediglich als besonderes Problem bezeichnet, welcher verfassungsrechtlich nicht vorgesehen und daher grundsätzlich unzulässig sei.⁴⁸ Nach der Rsp der VfGH kann der einfache Gesetzgeber Verwaltungsbehörden dennoch jedenfalls zum Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge ermächtigen, wenn dies mit dem in der Bundesverfassung vorgezeichneten Rechtsschutzsystem vereinbar ist.⁴⁹ Wie insb. *Eberhard* aufzeigt, handelt es sich bei dem sog öffentlich-rechtlichen bzw. verwaltungsrechtlichen Vertrag auch um ein der österreichischen Verwaltungspraxis durchaus geläufiges Phänomen,⁵⁰ welches gerade im Abgabenrecht eine bedeutende Rolle spielt.⁵¹

Vom Begriff des verwaltungsrechtlichen Vertrages sind nach *Eberhard* jedenfalls zunächst jene öffentlich-rechtlichen Verträge im Verfassungsrecht abzugrenzen, die ohne Zweifel *de constitutione lata* zulässig sind: (die zuvor bereits dargestellten) Gliedstaatenverträge nach Art 15a B-VG und Vereinbarungen zwischen Gemeinden über die Bildung von Gemeindeverbänden (Art 116a B-VG). Diese Verträge werden zwischen gleichberechtigten Partnern abgeschlossen, wogegen die verwaltungsrechtlichen Verträge im rechtlich ungleichen Verhältnis Staat-Bürger eingegangen würden und somit gleichsam eine Ausnahme zur einseitigen

⁴⁷ Vgl *Eberhard*, Der verwaltungsrechtliche Vertrag – Kritische Überlegungen zu einem rechtlichen Phänomen, JAP 2002/2003, 205.

⁴⁸ Vgl *Walter/Mayer*, RZ 589.

⁴⁹ Vgl VfGH 23.1.2004, G 359/02 uVa VfSlg 9886/1983 u 9226/1981.

⁵⁰ Vgl *Eberhard*, JAP 2002/2003, 205.

⁵¹ Vgl *Doralt/Ruppe*, Grundriss des österreichischen Steuerrechts, Band II³, 168.

Unterworfenheit des Bürgers unter die heteronome Rechtsetzungskompetenz des Staates darstellten.⁵² Insoweit reduziere sich auch die begriffliche Unschärfe, die mit der oftmaligen Gleichsetzung der Termini „öffentlich-rechtlicher“ und „verwaltungsrechtlicher“ Vertrag einhergehe: Jene Verträge im Rahmen der Hoheitsverwaltung, die man als verwaltungsrechtliche Verträge bezeichne, seien genau genommen öffentlich-rechtliche Verträge i.e.S.⁵³

Gerade bei der Kostentragung der Erhebung von Geodaten, der Verarbeitung und Weitergabe von Geodaten zwischen Gebietskörperschaften oder an Dritte sowie im Hinblick auf den Betrieb von Geoinformationssystemen (GIS) sind sowohl öffentlich-rechtliche als auch verwaltungsrechtliche Verträge m.E. denkbar bzw. nicht von vornherein auszuschließen. Diesbezüglich ist wohl zwischen möglichen öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen Gebietskörperschaften (z.B. Ländern und Gemeinden) und verwaltungsrechtlichen Verträgen zwischen Gebietskörperschaften und Dritten zu unterscheiden:

Wie bereits unter Punkt 1.2. angesprochen richtet sich die Kostentragungspflicht gem. § 2 F-VG 1948 grundsätzlich nach der Vollziehungszuständigkeit (wobei der „zuständige“ Gesetzgeber davon Abweichendes verfügen kann). Wie ebenfalls bereits dargestellt, wären nach der Rsp des OGH allerdings privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Gebietskörperschaften über abweichenden Kostentragungen (Kostenübernahme, Mitfinanzierung) nichtig. Die Nützlichkeit bestimmter einfachgesetzlicher oder auch verfassungsrechtlicher Ermächtigungen zum Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen im Finanzwesen war dabei auch Gegenstand des Österreich-Konvents.⁵⁴ *Ruppe/Schnizer* haben in ihrem diesbezüglich Ausschussbericht die Ansicht geäußert, dass öffentlich-rechtliche Verträge zumindest zwischen den Partnern des Finanzausgleichspaktums (d.h. zwischen dem Bund, der Gesamtheit der Länder und der Gesamtheit der Gemeinden) möglich sein sollten und eine entsprechende Regelung rechtstechnisch an die Regelungen des BVG Gemeindebund anschließen könnte,

⁵² *Ibid.*

⁵³ *Ibid.*

⁵⁴ Vgl. *Ruppe/Schnizer*, Bericht Ausschuss X vom 15.07.2004 - Anlage 9 (öffentlich-rechtlicher Vertrag); online verfügbar unter: http://www.konvent.gv.at/pls/portal/docs/page/K/DE/AUB-K/AUB-K_00012/FNAMEORIG_024618.HTML#

welche die Gebietskörperschaften ermächtigt, miteinander Vereinbarungen über einen Konsultationsmechanismus und einen Stabilitätspakt zu schließen.⁵⁵

Im Abgabenrecht stellen verwaltungsrechtliche Verträge (zwischen Verwaltungsbehörden und Abgabenschuldern) jedenfalls ein gängiges Phänomen dar. Einige Steuergesetze ermächtigen ausdrücklich zum Abschluss von Vereinbarungen zwischen Abgabengläubiger und Abgabenschuldner – z.B. auf bundesrechtlicher Ebene § 31 ErbStG, § 37 KVStG, § 10 KommStG.⁵⁶ In Landesgesetzen sind solche Regelungen noch häufiger (z.B. § 2 Abs 2 Wiener ParkometerG; Vergnügungssteuergesetze; etc). Nach der Rsp sind derartige Vereinbarungen jedenfalls auch als öffentlich-rechtliche Verträge anzusehen und zulässig, wenn sie lediglich die Modalitäten der Steuererhebung (Berechnung der Bemessungsgrundlage; Fälligkeit etc) und nicht die Steuerpflicht selbst betreffen, wenn im Gesetz Voraussetzungen und Inhalt hinreichend bestimmt und wenn in Streitfällen bescheidmäßige Erledigungen vorgesehen sind, sodass eine Überprüfung der Gesetzmäßigkeit möglich ist.⁵⁷ Gebührenrechtlich ist in diesem Zusammenhang allerdings der sog Äquivalenzgrundsatz zu beachten: nach der Rsp des VfGH hat der Verordnungsgeber in einer kommunalen Benützungsgebührensatzung – welche eben dem gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzip entsprechen muss - bei der Bemessung von kommunalen Gebühren auf die mit den Benützern geschlossenen privatrechtlichen Vereinbarungen über die Kostentragung Bedacht zu nehmen, da andernfalls die Satzung gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt.⁵⁸

1.6. Grundrechtliche Aspekte

1.6.1. Allgemeines

Die liberalen Grundrechte der österreichischen Verfassung und die Bestimmungen der im Verfassungsrang stehenden Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

⁵⁵ *Ibid.*

⁵⁶ Vgl *Doralt/Ruppe*, Band II³, 169.

⁵⁷ Vgl VfSlg 9226/1981; VwGH 23.4.1993, 91/17/0145; uvam.

⁵⁸ Vgl VfSlg 13.310/1992.

schützen die individuelle Sphäre des Bürgers auch gegen Eingriffe des steuernden Staates.⁵⁹ Von den Grundrechten sind im Steuer- bzw. Abgabenrecht der *Gleichheitssatz* (Art 7 B-VG, Art 2 StGG) und der *Eigentumsschutz* (Art 5 StGG) von besonderer Bedeutung.⁶⁰

1.6.2. Relevante Grundrechte im Finanzrecht

1.6.2.1. Gleichheitssatz

Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung, d.h. eine sachgerechte und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechende Verteilung der Steuerlast, ist ein zentrales rechtspolitisches Anliegen an die Steuerrechtsordnung.⁶¹ Der Gleichheitssatz der Bundesverfassung (Art 7 Abs 1 B-VG), „*Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich*“ gilt auch für die Steuererhebung und bindet Gesetzgebung und Vollziehung. Im Bereich der Vollziehung sind demnach unsachliche, willkürliche Entscheidungen verboten. Abgabenrechtliche Bescheide können dann gleichheitswidrig sein, wenn sie auf einer dem Gleichheitssatz widersprechenden Rechtsgrundlage beruhen, wenn die Behörde der angewendeten Norm fälschlich einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt oder wenn sie bei Erlassung des Bescheides Willkür übt.⁶² Eine willkürliche und daher gleichheitswidrige Gesetzesanwendung nimmt der VfGH nicht nur bei bewusst unsachlicher Benachteiligung einer Partei, sondern auch dann an, der Bescheid wegen gehäufte Verkenntung der Rechtslage in besonderem Maß mit Rechtsvorschriften im Widerspruch steht.⁶³

Dem Gesetzgeber verbietet der Gleichheitssatz jedenfalls, Gleiches ungleich zu behandeln, d.h. sachlich nicht zu rechtfertigende Differenzierungen zu treffen. Unterschiedliche Regelungen müssen durch Unterschiede im Tatsächlichen begründet

⁵⁹ Vgl *Doralt/Ruppe*, Band II³, 177.

⁶⁰ Vgl *Doralt*, *Steuerrecht 2005*⁵, 183.

⁶¹ Vgl *Doralt/Ruppe*, Band II³, 177.

⁶² *Ibid.*

⁶³ Vgl VfSlg 10.065/1984; 10.337/985; uvam. Da der VfGH aber die in die Verfassungssphäre reichenden Rechtsanwendungsfehler beheben kann, ist die Verletzung einfachgesetzlicher Vorschriften dem VfGH vorbehalten.

sein, weshalb dem Gesetzgeber umgekehrt auch verboten ist, wesentlich Ungleiches gleich zu behandeln.⁶⁴

Die Frage, welche Umstände geeignet sind, Differenzierungen sachlich zu rechtfertigen, stellt auch im Abgabenrecht die Kernfrage des Problems dar, wobei sich aus der Judikatur des VfGH v.a. auch Folgendes ableiten lassen: Der Gleichheitssatz ist im Abgabenrecht dem *bundesstaatlichen Prinzip* und dem *Prinzip der Gemeindeautonomie* nachgeordnet – d.h., dass etwa eine unterschiedliche Abgabenbelastung in den einzelnen Bundesländern oder Gemeinden sachlich gerechtfertigt ist und nicht im Widerspruch zum Gleichheitssatz steht.⁶⁵ Insofern erscheint es auch zulässig, dass in unterschiedlichen Bundesländern bzw. Gemeinden auch unterschiedliche Abgaben für die Weitergabe bzw. Nutzung von Geodaten erhoben werden bzw. überhaupt unterschiedliche Systeme für deren Weitergabe (z.B. öffentliche Abgaben, privatwirtschaftliche Nutzungsvereinbarungen, verwaltungsrechtliche Verträge) bestehen.

Jegliche gebührenrechtliche Ungleichbehandlung der Weitergabe von Geodaten (z.B. auch Gebührenbefreiungen oder Ermäßigungen nur für bestimmte Personen oder auch Einrichtungen öffentlichen Rechts) wäre ebenfalls am Gleichheitssatz zu messen. Eine detaillierte grundrechtliche Untersuchung der in diesem Bereich bestehenden Regelungen würde den Rahmen der Studie allerdings sprengen.

1.6.2.2. Eigentumsschutz

Nach Art 5 StGG ist das Eigentum unverletzlich; eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und der Art eintreten, welche das Gesetz ausdrücklich vorsieht (Gesetzesvorbehalt).⁶⁶ Nach Art 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK hat jede natürliche und juristische Person ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Eigentum darf dabei nur im öffentlichen Interesse unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen entzogen werden.⁶⁷

⁶⁴ Vgl ua VfSlg 2965/1956; 5890/1969; 12.641/1991.

⁶⁵ Vgl *Doralt/Ruppe*, Band II³, 177, mVerw auf VfSlg 3093/1956 uvam.

⁶⁶ *Ibid*, 186.

⁶⁷ *Ibid*.

Nach der Rsp des VfGH ist unter dem Begriff Eigentum jedes vermögenswerte Privatrecht zu verstehen, nicht aber vermögensrechtliche Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur, weshalb etwa Ansprüche auf Rückzahlung bereits bezahlter Abgaben nicht unter den Eigentumsbegriff fallen.⁶⁸

Bescheidmäßige Abgabenvorschreibungen können daher Eingriffe in das Eigentumsrecht darstellen, wenn 1) das herangezogene Gesetz selbst verfassungswidrig ist oder wenn 2) der Eingriff gesetzlos erfolgt, wobei eine nur zum Schein vorgegebene oder sonst denkunmögliche Gesetzesanwendung der Gesetzlosigkeit gleichzuhalten ist.⁶⁹ Welche Umstände dabei die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes bewirken, ist gleichgültig: Insofern könnte etwa auch eine gleichheitswidrige Gesetzesgrundlage für die Vorschreibung von Gebühren oder sonstigen Entgelten für die Nutzung bzw. Weitergabe von Geodaten einen Eingriff in die Eigentumsfreiheit begründen.

Festzuhalten ist aber, dass eine Aufhebung von Steuer- bzw. Abgabengesetzen wegen Verstoßes gegen die Eigentumsgarantie bisher in Österreich nicht erfolgt ist.⁷⁰

1.6.2.3. Sonstige Grundrechte

Neben dem Gleichheitssatz und dem Eigentumsschutz kommt im Abgabenrecht auch noch der *Freiheit der Erwerbsbetätigung* nach Art 6 Abs 1 StGG, dem *Schutz der Privatsphäre* nach Art 8EMRK sowie dem *Recht auf ein faires Verfahren vor unabhängigen Gerichten* gem. Art 6 EMRK Bedeutung zu (wobei Letztgenanntes mangels erkennbarer spezieller Relevanz im Bereich von Geodaten hier nicht näher erörtert wird).

Die Erwerbsfreiheit wird durch einen Bescheid jedenfalls nur dann verletzt, wenn durch den Bescheid der Antritt oder die Ausübung einer bestimmten Erwerbstätigkeit ohne gesetzliche Grundlage, unter denkunmöglicher Auslegung des Gesetzes oder auf Grund eines verfassungswidrigen Gesetzes untersagt wird.⁷¹ Ein Eingriff in die Erwerbsfreiheit

⁶⁸ VfSlg 4731/1964; 5333/1966 uam.

⁶⁹ Vgl *Doralt/Ruppe*, Band II³, 186, mVerw auf VfSlg 10.370/1985; 11.470/1987.

⁷⁰ *Ibid.*

⁷¹ Vgl *Doralt/Ruppe*, Band II³, 187.

wäre etwa bei gleichheitswidriger Beschränkung des Zugangs zu öffentlichen Geodaten für den Betrieb von (nicht-staatlichen) Geoinformationsdiensten vorstellbar.

Zum Schutz der Privatsphäre ist auszuführen, dass dieser die „Privatheit des Lebens“ insbesondere vor unnötiger Kenntnisnahme durch den Staat bewahren soll. Da auch Registrierungen von Vorgängen des Privatlebens für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung in das Recht auf Privatleben eingreifen können, bedarf es dafür einer besonderen Rechtfertigung. Als verfassungswidrig wurde etwa das im Ergebnis lückenlose Festhalten der Anmietung von Programmträgern und Filmen durch den (zur Abfuhr der Vergnügungssteuer verpflichteten) Vermieter zum Zwecke der behördlichen Kontrolle angesehen, zumal die Besteuerung des Anmietens keine nach Art 8 EMRK erforderliche Maßnahme sei.⁷² Bei der Zur-Verfügung-Stellung von Geodaten oder Geoinformationssystemen, ihrer Nutzung (etwa im Wege von E-Government-Lösungen) und Vergebührung erscheint der Schutz der Privatsphäre daher nicht von vorneherein unbeachtlich.

1.6.3. Fiskalgeltung der Grundrechte

Die Frage, ob Grundrechte nur gegen den hoheitlich handelnden oder auch gegen den privatwirtschaftlich agierenden Staat Schutzwirkungen entfalten, ist unter dem Schlagwort der *Fiskalgeltung der Grundrechte* bekannt. Eine solche ist umstritten, wobei einerseits vertreten wird, dass eine Fiskalgeltung dogmatisch nicht begründbar sei; andererseits wird eine Differenzierung nach der Art der Verwaltung vorgenommen und damit eine Geltung der Grundrechte auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung in gewissen Schranken angenommen.⁷³

Einigkeit besteht jedoch dahingehend, dass sog Selbstbindungsgesetze, welche die Privatwirtschaftsverwaltung regeln, den Grundrechten – insb. dem Gleichheitsgrundsatz - entsprechen müssen.⁷⁴ Wie sowohl in der zu Grunde liegenden als auch in der vorliegenden Studie unter Punkt 1.3. aufgezeigt wurde, ist gerade auch im Bereich der Weitergabe von Geodaten privatwirtschaftliches Handeln der Gebietskörperschaften zu

⁷² Vgl. *Doralt/Ruppe*, Band II³, 187 mVerw auf VfSlg 12.689/1991 uam.

⁷³ Vgl. *Walter/Mayer*, RZ 1333.

⁷⁴ *Ibid.*

beobachten; vielfach bestehen dafür auch entsprechende Selbstbindungsnormen (z.B. § 48 VermG). Die bedeutendsten diesbezüglich Normen werden in Teil B der vorliegenden Expertise dargestellt; eine genauere Prüfung der jeweiligen Verfassungsmäßigkeit dieser Gesetze ginge jedoch über den Gegenstand der vorliegen Expertise hinaus und muss allfälligen weiteren Untersuchungen in diesem Bereich vorbehalten bleiben.

A.2. Privatrechtliche Aspekte

2.1. Einleitendes

Soweit Gebietskörperschaften bei der Weitergabe und Überlassung von Geodaten bzw. der Einräumung von Nutzungsrechten an Letztgenannten privatwirtschaftlich agieren und privatrechtliche Verträge abschließen, sind ihre daraus allenfalls entspringenden Rechte und Pflichten auch nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen.⁷⁵ Sofern hier *gegenseitig* Rechte und Pflichten begründet werden, ist auch im privatwirtschaftlichen Bereich von sog. *synallagmatischen Verträgen* zu sprechen. Die Gültigkeit bzw. das Zustandekommen von privatwirtschaftlichen Rechtsgeschäften der Gebietskörperschaften sind dabei nach den im 17. Hauptstück des ABGB enthaltenen Vorschriften „Von Verträgen und Rechtsgeschäften überhaupt“ – den §§ 859 ff *leg cit* – zu beurteilen. Die Auslegung der (auf Rechtsfolgen gerichteten) *Willenserklärungen* richtet sich dann nach den Bestimmungen der §§ 914 f ABGB, die Beurteilung von Leistungsstörungen wie z.B. Mangelhaftigkeit und daraus folgende Gewährleistungsansprüche nach den §§ 922 ff *leg cit*.

In der zu Grunde liegenden Expertise „Rechtsvorschriften für Geodaten in Österreich“ wurden ausgewählte urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Weitergabe von Geodaten bereits eingehend erörtert. Im nachstehenden Abschnitt der vorliegenden Studie soll daher nur auf spezielle privatrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der entgeltlichen Weitergabe von Geodaten im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung eingegangen werden. Ausgangspunkt der anzustellenden Überlegungen ist dabei insb. die Bestimmungen des §§ 49 Abs 1 BHG⁷⁶, welche vorsieht, dass Organe des Bundes (§ 1 Abs. 1) für *Leistungen* (§ 859 ABGB), die sie von einem anderen Organ des Bundes empfangen, eine *Vergütung* zu entrichten haben. Nach Abs 3 *leg cit* ist diese Vergütung unter Zugrundelegung des *gemeinen Wertes* (§ 305 ABGB) zu vereinbaren, wobei für ständig

⁷⁵ Vgl ua OGH 22.2.1950, 2 Ob 63/50: Sobald eine Gemeinde bei Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben einen privatrechtlichen Vertrag eingeht, ist ihre Zahlungspflicht nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen.

⁷⁶ Bundeshaushaltsgesetz, BGBl I 213/1986 idgF.

wiederkehrende gleichartige Leistungen *Pauschbeträge (Tarife o. dgl.)* vorzusehen sind. Ebenso haben gem. § 49a *leg cit* Organe des Bundes für *Leistungen an Dritte* ein *Entgelt* unter Zugrundelegung mindestens des *gemeinen Wertes* (§ 305 ABGB) zu vereinbaren, wobei § 49 Abs 1 zweiter und dritter Satz sowie Abs 3 zweiter Satz sinngemäß anzuwenden ist.

Es ist daher insb. zu untersuchen, welche rechtliche Bedeutung den Begriffen *Leistung*, *Vergütung* bzw. *Entgelt* und *gemeiner Wert* iSd des bürgerlichen Rechts zukommt.

2.2. Leistung, Entgelt & Vergütung

Die Bestimmung des § 859 ABGB normiert Folgendes: „Die persönlichen Sachenrechte, vermöge welcher eine Person einer andern zu einer Leistung verbunden ist, gründen sich unmittelbar auf ein Gesetz; oder auf ein Rechtsgeschäft; oder auf eine erlittene Beschädigung.“ Der schuldrechtliche Begriff der Leistung meint dabei das vom Schuldner zu setzende Verhalten, das der Befriedigung eines Interesses des Gläubigers dient.⁷⁷ Das Interesse des Gläubigers muss dabei keinen Vermögenswert haben sondern kann auch ideeller Natur sein. Die Leistung ist grundsätzlich ein *Tun* oder ein *Unterlassen*.⁷⁸ Nach *Koziol/Welser* ist der Begriff der Leistung zweideutig, da man darunter bloß die Leistungshandlung, also das vom Schuldner zu setzende obligationsgemäße Verhalten, oder aber den Leistungserfolg verstehen kann, also den vom Gläubiger gewünschten Erfolg.⁷⁹ Bei Unterlassungspflichten kommt ein Erfolg nicht in Frage; bei auf ein Tun gerichteten Pflichten ist hingegen auf den Vertragstyp abzustellen – beim Werkvertrag oder Kaufvertrag wird jeweils ein Erfolg geschuldet (Herstellung des Werkes, Übertragung des Eigentums).

§ 861 ABGB erwähnt neben dem Tun und Unterlassen noch das *Geben* und das *Gestatten*. Ersteres wird als Unterfall des Tuns, Letzteres wird hingegen als ein Unterlassen möglicher Abwehrrechte gewertet.⁸⁰ Bei privatrechtlichen Nutzungsvereinbarungen bzgl. öffentlicher Geodaten oder Geoinformationssysteme

⁷⁷ Vgl *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht, Band II¹², 22.

⁷⁸ *Ibid.*

⁷⁹ *Ibid*, 22f.

⁸⁰ *Ibid*, 23.

handelt es sich aus urheberrechtlicher Sicht idR um die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen oder Werknutzungsrechten iSd § 24 UrhG. Derartige Vereinbarungen verpflichten die jeweils *gestattende* Gebietskörperschaft zur Ermöglichung der zugesagten Nutzung und zur Unterlassung von (sonst möglichen) urheberrechtlichen Abwehrrechten gegen eine vereinbarungsgemäße Verwendung der Geodaten.

Für Tun und Unterlassen gelten grundsätzlich die gleichen Regeln; bei beiden Formen der Leistung besteht gerade auch im schuldvertraglichen Bereich die Möglichkeit, diese als Haupt- oder als Nebenleistungen zu vereinbaren.⁸¹

Die nähere Ausgestaltung der jeweils geschuldeten Leistung obliegt den Parteien. Nach § 869 ABGB muss die Leistung jedenfalls *bestimmt* oder *bestimmbar* sein. Fehlt eine ausdrückliche Vereinbarung, muss mit Hilfe des dispositiven Rechts und der Vertragsauslegung versucht werden, die Unbestimmtheit zu beseitigen.⁸² Bei Schuldverträgen hat als oberster Grundsatz die Vertragsfreiheit zu stehen, worunter v.a. die Abschluss- oder Eingehungsfreiheit fällt, d.h., dass es grundsätzlich im Belieben der Parteien steht, ob und mit wem sie kontrahieren wollen.⁸³ Ein sog *Kontrahierungszwang* besteht hingegen, 1) wenn er gesetzlich vorgeschrieben ist 2) für an jedermann abzugebende Bedarfsgüter des täglichen Lebens, oder 3) wo die Ausnützung einer Monopolstellung wegen faktischer Übermacht eines Beteiligten diesem bei bloßer formaler Parität die Möglichkeit der „Fremdbestimmung“ über andere gäbe und darum gegen die guten Sitten verstieße.⁸⁴ Eine Abschlusspflicht besteht insb. auch für solche Unternehmen, die von der öffentlichen Hand betrieben werden, um eine Versorgungsaufgabe wahrzunehmen, für deren Erfüllung nach heutiger Auffassung die Allgemeinheit zu sorgen hat.⁸⁵ Auch im Bereich von öffentlichen Geodaten könnte daher ein Kontrahierungszwang nach den von der Judikatur entwickelten, oben dargestellten Grundsätzen eintreten. So wurde etwa bereits ausgesprochen, dass für eine Gebietskörperschaft, welche Monopolstellung auf dem Gebiet der

⁸¹ *Ibid.*

⁸² Vgl OGH in WoBI 1992, 244 (Würth).

⁸³ Vgl *Dittrich/Tades*, ABGB³⁴, E 1 ff zu § 859.

⁸⁴ Vgl *Dittrich/Tades*, ABGB³⁴, E 82 ff zu § 861.

⁸⁵ *Ibid.*, E 83b zu § 861.

Elektrizitätsversorgung hat, ein Kontrahierungszwang zu *angemessenen Bedingungen* besteht.⁸⁶ Jedenfalls kann sich ein Schuldner durch einen privatrechtlichen Vertrag auch zur Erfüllung eines an sich öffentlich-rechtlichen Anspruchs verpflichten.⁸⁷ Durch Beurkundung eines Übereinkommens in einem Bescheid verliert eine Vereinbarung jedenfalls dann, wenn ohne sie eine Behörde entscheiden hätte müssen, ihre Eigenschaft als privatrechtlicher Vertrag; sie ist dann als öffentlich-rechtlicher (verwaltungsrechtlicher) Vertrag zu beurteilen.⁸⁸

Ob für die Leistung ein Entgelt verlangt wird oder nicht, ist dabei grundsätzlich frei verhandelbar. Bei Werkverträgen gilt aber bereits nach § 1152 *leg cit* ein *angemessenes Entgelt* als vereinbart – bei anderen Verträgen kommt ein Markt- oder Börsenpreis bzw. ein kundeüblicher Preis in Betracht, soweit nicht Unentgeltlichkeit anzunehmen ist.⁸⁹ Die Begriffe des *Entgelts* bzw. der *Entgeltlichkeit* werden dabei im allgemeinen Vertragsrecht als Gegenstück zur *Unentgeltlichkeit* von Rechtsgeschäften verwendet und meinen, dass eine Leistung mit einer Gegenleistung verbunden ist. Für unentgeltliche Rechtsgeschäfte bestehen verschiedenen Besonderheiten – etwa auch im Bereich der Auslegung (vgl § 915 ABGB).⁹⁰

Von (angemessenen) *Vergütungen* spricht das ABGB schließlich regelmäßig dort, wo ein erlangter Nutzen abzugelten ist, weil ein Vertrag rückabgewickelt werden muss, eine Rückstellung des Erlangten aber nicht mehr möglich oder von vorneherein undenkbar ist (vgl §§ 921, 1431 ABGB). Eine solche Vergütung ist ua anderem auch für den Gebrauch einer zurückzustellenden Sache zu leisten.⁹¹

Der Begriff der Vergütung im BHG wird hingegen als Synonym für den bürgerlichrechtlichen Begriff des Entgelts zu verstehen sein. Dafür spricht auch die nähere Abgrenzung des Leistungsbegriffs sowie der Vergütungs- und Entgeltspflicht des BHG in den §§ 1 und 2 der LA-V⁹² (Leistungsabgeltungs-Verordnung).⁹³

⁸⁶ *Ibid*, E 84 zu § 861..

⁸⁷ *Ibid*, E 2 zu § 859.

⁸⁸ *Ibid*, E 3a zu § 859.

⁸⁹ Vgl *Koziol/Welser*, Band II¹², 25.

⁹⁰ Vgl *Zankl*, Kurzlehrbuch Bürgerliches Recht², 13, RZ 37.

⁹¹ Vgl *Koziol/Welser*, Band II¹², 254.

⁹² Leistungsabgeltungs-Verordnung, BGBl II 388/2000.

2.3. Gemeiner Wert

Der in den Bestimmungen des BHG zitierte § 305 ABGB normiert den „*ordentlichen Preis*“ wie folgt: „*Wird eine Sache nach dem Nutzen geschätzt, den sie mit Rücksicht auf Zeit und Ort gewöhnlich und allgemein leistet, so fällt der ordentliche und gemeine Preis aus;*“ Nach hL ist der *gemeine* = *objektive Wert* damit zumeist der sog *Verkehrswert* bzw. *Wiederbeschaffungswert*.⁹⁴ Hat eine Sache keinen Verkehrswert, so sind grundsätzlich die Kosten ihrer Neuherstellung maßgebend; allerdings abzüglich eines Selbstbehaltes wegen ihres Alters oder ihrer Abnutzung („Neu für Alt“).

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang jedenfalls die abgabenrechtliche Bestimmung des § 10 Bewertungsg 1955, welche verlangt, dass bei Bewertungen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der *gemeine Wert* zugrunde zu legen ist. In Abs 2 *leg cit* wird dabei der *gemeine Wert* noch näher umschrieben: *Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.* Nach Abs 3 *leg cit* gelten als persönliche Verhältnisse auch Verfügungsbeschränkungen, die in der Person des Steuerpflichtigen oder eines Rechtsvorgängers begründet sind, wobei dies insbesondere für Verfügungsbeschränkungen gilt, die auf letztwilligen Anordnungen beruhen.

Der überwiegende Teil der zur Frage der Berechnung des gemeinen Wertes ergangenen Rsp bezieht sich dabei auf schadenersatzrechtliche Ansprüche (§§ 1323, 1331 ABGB) und erscheint daher auf für die Interpretation der Bestimmungen der §§ 49, 49a BHG iVm § 305 ABGB nur bedingt aussagekräftig.⁹⁵ Nach der Rsp ist der *gemeine Wert* jedenfalls der Wert, den eine Sache an einem Ort und zur Zeit der Schätzung für *jedermann* – und nicht für eine bestimmte Person hat.⁹⁶ Die Umstände

⁹³ Die einzelnen Bestimmungen des BHG und der LA-V werden in Teil B erläutert.

⁹⁴ Vgl *Koziol/Welser*, Band II¹², 329.

⁹⁵ Vgl ua OGH 12.4.1983, 2 Ob 56/83.

⁹⁶ Vgl *Dittrich/Tades*, ABGB³⁴, E 1 zu § 305 ABGB.

des Falles bestimmen, welcher Ort und welche Zeit maßgeblich sind.⁹⁷ Der Wert einer Sache ist nach der Judikatur weiters *keine objektive Größe*; es sei nur möglich, in der Praxis ermittelte Durchschnittspreise (Börsen- und Marktpreise) wie eine Eigenschaft zu behandeln und als Schätzwert auf einen konkreten Fall zu verwenden. Sonst kommt es nach dieser Rsp aber darauf an, wie viel Geld aus der Sache zu einer bestimmten Zeit unter den vom Eigentümer selbst gewählten Umständen zu erzielen wäre.⁹⁸

Der gemeine Wert einer Sache kann daneben auch durch Kapitalisierung ihres Ertrages (sog *Ertragswert*) ermittelt werden. Bei marktgängigen Waren richtet sich hingegen der gemeine Wert nach ihrem von Angebot und Nachfrage abhängigen Preis (sog *Verkehrswert*).

Bei Geodaten bzw. Nutzungsrechten an Geodaten oder Geoinformationssystemen sind ein *Ertragswert* bzw. ein *Verkehrswert* u.U. schwer ermittelbar und wohl am ehesten aus den Preisen für vergleichbare Leistungen anderer inländischer oder ausländischer Anbieter zum Schätzungszeitpunkt zu errechnen, soweit solche existieren; die hilfsweise zur Berechnung heranzuziehenden *Kosten der Neuherstellung* erscheinen im Einzelfall ebenfalls schwer abzuschätzen, da einerseits regelmäßig nicht nur für die Erhebung, sondern auch für die (graphische & informatische) Aufbereitung bzw. automationsunterstützte Verarbeitung und Zur-Verfügung-Stellung von Geodaten erhebliche Aufwände entstehen; die genannten Kosten sind jedoch auf sämtliche Daten bzw. Abfragen zu verteilen.

Die Regelung in § 49 Abs 3 BHG, zweiter Halbsatz, wonach für ständig wiederkehrende gleichartige Leistungen *Pauschbeträge (Tarife o. dgl.)* vorzusehen sind, ist wohl auch für die entgeltliche Weitergabe von Geodaten zweckmäßig, auch wenn sich für die jeweilige Höhe der *Pauschalbeträge* daraus nichts gewinnen lässt.

⁹⁷ *Ibid*, E 2.

⁹⁸ *Ibid*, E 3 mit Verweis auf SZ54/95.

A.3. Europarechtliche Aspekte

3.1. Vorgaben der PSI-RL

3.1.1. Einleitendes

In der zu Grunde liegenden Studie „Rechtsvorschriften für Geodaten in Österreich“ wurde die PSI-RL⁹⁹ bereits erläutert und insb. auch der dort verankerten Grundsatz der Nichtdiskriminierung dargestellt. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, darf diesbezüglich auf die Ausführungen in der genannten Expertise verwiesen werden; zur leichteren Lesbarkeit werden dennoch einige wesentlichen Punkte nochmals erwähnt bzw. zusammengefasst.

3.1.2. Nichtdiskriminierung

Die PSI-Richtlinie fordert in Art 10 Abs 1, dass die Bedingungen für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors gerecht, angemessen und nicht diskriminierend sind.¹⁰⁰ Nach dem „Allgemeinen Grundsatz“ des Art 3 der PSI-RL haben die Mitgliedstaaten dabei sicherzustellen, dass Dokumente öffentlicher Stellen, deren Weiterverwendung erlaubt wurde, sowohl für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke verwendet werden können.¹⁰¹ Abs 2 *leg cit* normiert weiters: *Werden Dokumente von öffentlichen Stellen als Ausgangsmaterial für eigene Geschäftstätigkeiten weiterverwendet, die nicht unter ihren öffentlichen Auftrag fallen, so gelten für die Bereitstellung der Dokumente für diese Tätigkeiten dieselben Gebühren und sonstigen Bedingungen wie für andere Nutzer.*¹⁰² Dem Verfasser der vorliegenden Studie erscheint dabei die Bedeutung dieser Bestimmung unklar: Einerseits könnte darunter zu verstehen sein, dass öffentliche Stellen, welche ihre eigenen öffentlichen Daten als Ausgangsmaterial für eine Verwendung außerhalb ihres gesetzlichen

⁹⁹ Vgl RL 2003/98/EG, Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, L 345/90.

¹⁰⁰ Vgl Art 10 RL 2003/98/EG.

¹⁰¹ Vgl Art 3 RL 2003/98/EG.

¹⁰² *Ibid.*

Auftrages verwenden wollen, sich selbst bei der Weiterverwendung gleich zu behandeln haben wie die übrigen Nutzer. Dies hieße insb. auch, dass öffentliche Stellen in diesem Fall an sich selbst (die selben) Gebühren zu leisten hätten, welche für eine Weiterverwendung von anderen Nutzern verlangt würden. Ein solches Verständnis dürfte auch der österreichische Bundesgesetzgeber teilen, welcher im Entwurf des Informationsweiterverwendungsgesetzes¹⁰³ (IWG) in § 10 Abs 2 im Wesentlichen die Vorgaben der RL wortwörtlich übernimmt und in den umfangreichen Erläuterungen zu dieser Bestimmung des Entwurfes unter Verweis auf Erwägungsgrund 9 der RL Folgendes ausführt: *Abs. 2 bezweckt die Unterbindung von diskriminierenden Quersubventionen innerhalb der öffentlichen Stellen und setzt Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2003/98/EG um. Öffentliche Stellen dürfen demnach ihre Dokumente zwar auch selbst kommerziell verwerten, jedoch nur unter den gleichen Bedingungen wie andere Nutzer (siehe Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2003/98/EG). Diese Bestimmung soll verhindern, dass private Anbieter von Informationsprodukten und Informationsdiensten durch die Konkurrenz öffentlicher Anbieter vom Markt verdrängt werden. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn öffentliche Stellen ihre im Rahmen der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe erstellten "Basisinformationen" unentgeltlich oder zu günstigeren Preisen weiterverwenden dürften als private Nutzer. Indem Entgelte und Nutzungsbedingungen auch für öffentliche Stellen gelten, wenn diese Dokumente für eigene Geschäftstätigkeit weiterverwenden, wird eine ungerechtfertigte Bevorzugung öffentlicher Stellen gegenüber privaten Wettbewerbern vermieden. Die Regelung des Abs. 2 betrifft allerdings nur die Bereitstellung jener (Basis-) Dokumente, die ursprünglich von der öffentlichen Stelle im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags erstellt und sodann von dieser – außerhalb ihres öffentlichen Auftrags – als Grundlage zur Generierung von für den Markt bestimmten Mehrwertprodukten weiterverwendet werden. Das Anbieten dieser aus den öffentlichen „Basisinformationen“ erstellten Mehrwertprodukte auf dem Markt durch die öffentliche Stelle fällt nicht unter den Anwendungsbereich dieser Regelung. Wenn öffentliche Stellen im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags ihre Dokumente untereinander unentgeltlich und ohne Bedingungen austauschen, während Dritte unter Umständen für die*

¹⁰³ Vgl Entwurf eines Bundesgesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen – Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG).

Weiterverwendung dieser Dokumente Entgelte entrichten und/oder Nutzungsbedingungen akzeptieren müssen, so steht dies nicht in Widerspruch zur Norm des Abs. 2. Ein solcher „Austausch“ von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen zur Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags ist keine Weiterverwendung im Sinne dieses Bundesgesetzes (siehe Erwägungsgrund 19 der Richtlinie 2003/98/EG).¹⁰⁴

Andererseits erscheint damit ungelöst, was für Ausgangsmaterialien bzw. öffentliche „Basisinformationen“ gelten soll, wenn eine andere öffentliche Stelle diese für eigene Geschäftstätigkeiten weiterverwenden möchte, die nicht unter ihren öffentlichen Auftrag fallen. Es stellt sich insb. die Frage, ob in Anwendung des in Art 10 der RL normierten Nichtdiskriminierungsgrundsatzes öffentliche Stellen bezüglich öffentlicher Daten, welche sie von anderen öffentlichen Stellen Geodaten für eine Verwendung außerhalb ihres gesetzlichen Auftrages benötigen und beziehen, auch gleich zu behandeln sind wie die übrigen Nutzer. Anders formuliert wäre dann nämlich denkbar, dass übrige Nutzern oder auch Körperschaften öffentlichen Rechts hier eine Verletzung des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes geltend machen könnten, wenn etwa bestimmte öffentliche Stellen hinsichtlich des Bezuges von öffentlichen Daten auch für nicht unter ihren jeweiligen öffentlichen Auftrag fallende Tätigkeiten besser gestellt würden. Eine generelle Unzulässigkeit oder Zulässigkeit von Regelungen, welche Gebietskörperschaften oder andere Körperschaften öffentlichen Rechts beim Bezug von öffentlichen Daten „besser stellen“ als andere Nutzer bzw. auch als andere (Gebiets-)Körperschaften, kann jedenfalls nicht statuiert werden. Kern des Problems bildet mE die Interpretation der zu Grunde liegenden Bestimmung des Art 10 Abs 2 der RL 2003/98/EG. Nach Auffassung des Autors der vorliegenden Studie ist dabei folgender Größenschluss anzustellen: Wenn öffentlichen Stellen nach dem Nichtdiskriminierungsprinzip der RL sogar verboten ist, sich selbst bei einer Weiterverwendung ihrer *eigenen öffentlichen Daten* hinsichtlich der Bedingungen und der Gebühren besser bzw. günstiger zu behandeln als andere Nutzer, umso mehr muss dies auch für andere öffentliche Stellen gelten, welche dies öffentlichen

¹⁰⁴ Letzteres ergibt sich dabei auch aus der Vorgabe des Art 2 Z 4 letzter Satz der RL, wonach der Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags keine Weiterverwendung darstellt; die in der RL normierten Grundsätze der Weiterverwendung bzw. der diesbezüglichen Gebühren sind also dann nicht anwendbar, wenn eine öffentliche Stelle zur Erfüllung ihrer gesetzlichen bzw. öffentlichen Aufgaben Geodaten einer anderen öffentlichen Stelle benötigt. Dieser Bereich wird von der Richtlinie explizit ausgenommen.

„Basisinformationen“ für eigene Geschäftstätigkeiten verwenden wollen, die außerhalb ihres öffentlichen Auftrages liegen. Ansonsten wäre es etwa möglich, zur „Umgehung“ des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes im Bereich der „eigenen“ Ausgangsmaterialien zur Geschäftstätigkeit außerhalb des öffentlichen Auftrages schlicht eine weitere öffentliche Stelle ins Leben zu rufen und dieser günstigere Bedingungen bzw. Gebühren für den Bezug der Daten zu gestatten.

Zu bedenken ist bei all dem, dass gerade die Frage, was nun in den *öffentlichen Auftrag* bzw. die *öffentlichen Aufgaben* einer öffentlichen Stelle fällt, nicht immer einfach zu beantworten ist. Diesbezüglich darf auf die Ausführungen im strukturell-prozeduralen Teil der zugrunde liegenden Expertise „Rechtsvorschriften für Geodaten in Österreich“ verwiesen werden. Nochmals hervorzuheben ist dabei, dass gerade der in der PSI-RL verwendete Begriff des „öffentlichen Auftrags“ jedenfalls nicht dem österreichischen (vergaberechtlichen) Rechtsbegriff des „öffentlichen Auftrages“ gleichzusetzen ist und eben eher der verfassungs- und verwaltungswissenschaftlichen „öffentlichen Aufgabe“ entspricht – welche aber selbst in Österreich bislang nicht eindeutig abzugrenzen ist. Die Frage, ob eine Tätigkeit einer öffentlichen Stelle nun die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bzw. ihres öffentlichen Auftrages iSd PSI-RL darstellt, muss nach Ansicht des Autors von Fall zu Fall und unter Bedachtnahme auf die für die öffentliche Einrichtung geltenden Rechtsvorschriften untersucht werden.

Was aber die vorgeschriebenen Gebühren bzw. unter öffentlichen Stellen eingeräumte Begünstigungen anbelangt, kann eine Prüfung der jeweiligen Europarechtskonformität und Verfassungsmäßigkeit (insb. im Hinblick auf den Gleichheitssatz) ohnedies nur auf einzelne Normen bezogen erfolgen und richtet sich immer auch nach den Umständen des Einzelfalls.¹⁰⁵

3.1.3. Entgelte & Gebühren

Bezüglich der Verrechenbarkeit von Gebühren und Entgelten normiert Art 6 der RL folgende „Tarifgrundsätze“: *Soweit Gebühren erhoben werden, dürfen die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und*

¹⁰⁵ Zu denke wäre in diesem Zusammenhang insb. etwa an § 7 Abs 1 des Entwurfs der Adressregister-VO.

Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Gebühren sollten für den entsprechenden Abrechnungszeitraum kostenorientiert sein und unter Beachtung der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze berechnet werden. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang jedenfalls, dass der in der RL verwendete Begriff „Gebühren“ wohl nicht mit der österreichischen finanz- bzw. abgabenrechtlichen Bedeutung von Gebühren im Sinne von öffentlichen Abgaben gleichgesetzt werden kann. Vielmehr dürfte der Europäische Gesetzgeber hier eher privatwirtschaftliche Nutzungsentgelte bzw. Lizenzgebühren gemeint haben, wobei aber mögliche öffentlich-rechtliche Gebühren bzw. Abgaben nicht explizit ausgeschlossen wurden. Eine Legaldefinition des Begriffs oder eine Vorgabe, dass die Mitgliedstaaten in diesem Bereich jedenfalls hoheitlich mit der Vorschreibung von öffentlichen Abgaben oder privatwirtschaftsverwaltend mit der Verrechnung von Entgelten vorzugehen hätten, finden sich in der RL nicht.

Aus dem Prinzip der Nichtdiskriminierung ist jedenfalls abzuleiten, dass für unterschiedliche Kategorien der Weiterverwendung (z.B. kommerzielle und nichtkommerzielle) unterschiedliche „Gebühren“ festgelegt werden können.

Erwägungsgrund 14 der RL erläutert dazu noch Folgendes:¹⁰⁶ *Soweit Gebühren erhoben werden, sollten die Gesamteinnahmen die Gesamtkosten der Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung von Dokumenten zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen, wobei gegebenenfalls die Selbstfinanzierungsverpflichtungen der betreffenden öffentlichen Stelle gebührend zu berücksichtigen sind.* Bezüglich der Gestehungskosten wird im genannten Erwägungsgrund noch ausgeführt, dass die Erstellung das Verfassen und das Zusammenstellen umfasst, die Verbreitung auch die Anwenderunterstützung beinhalten kann und dass die Kostendeckung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne, im Einklang mit den geltenden Buchführungsgrundsätzen und der einschlägigen Methode der Gebührenberechnung der betreffenden öffentlichen Stelle, eine *Gebührenobergrenze bildet, da überhöhte Preise ausgeschlossen sein sollten.* Die genannte *Gebührenobergrenze* berührt danach aber nicht das Recht der Mitgliedstaaten bzw. der öffentlichen Stellen, niedrigere oder gar keine Gebühren zu erheben, wobei die

¹⁰⁶ Vgl ErwGr 14, RL 2003/98/EG.

Mitgliedstaaten nach Erwägungsgrund 14 den öffentlichen Stellen auch *nahe legen sollten*, Dokumente zu Gebühren bereitzustellen, die die *Grenzkosten* für die Reproduktion und Verbreitung der Dokumente nicht überschreiten.¹⁰⁷

Wie bereits in der Expertise „Rechtsvorschriften für Geodaten in Österreich“ dargestellt, müssen sog „Standardgebühren“ iSd Art 7 der RL im Voraus festgelegt und, soweit möglich, in elektronischer Form veröffentlicht werden, da die Gewährleistung der Klarheit und öffentlichen Verfügbarkeit der Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors als eine Voraussetzung für die Entwicklung eines gemeinschaftsweiten Informationsmarktes gesehen wird. Auf Anfrage hat die öffentliche Stelle auch die *Berechnungsgrundlage* für die Gebühren bekannt zu geben. Die öffentlichen Stellen haben außerdem anzugeben, welche Faktoren bei der Berechnung der Gebühren in atypischen Fällen berücksichtigt werden. Allerdings enthält die RL 2003/98/EG keinerlei Beispiel für derartige „Faktoren“ oder „atypische Fälle“. Auch aus den Erwägungsgründen ist diesbezüglich nichts zu gewinnen.

In der Begründung des Vorschlags zur vorliegenden RL¹⁰⁸ schlägt die Kommission vor, dass bei Streitigkeiten, ob von öffentlichen Stellen verlangte Gebühren kostenorientiert sind, die Beweislast dafür bei der öffentlichen Stelle liegen soll, sofern dem künftigen Verwerter keine transparente Buchführung vorgelegt werden kann. Die Kommission hat weiters angeordnet, dass sie die Effekte der Richtlinie innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung überprüfen werden, wobei besonderes Augenmerk auf die Auswirkungen der angewandten Tarifgrundsätze gelegt werden werde.

3.1.4. Exkurs 1: Umsetzung der PSI-RL

Die PSI-RL muss bis 1. Juli 2005 umgesetzt sein. Dies soll in Österreich durch ein Bundesgesetz und neun Landesgesetze geschehen, da als kompetenzrechtliche Grundlage nach Ansicht des Bundes die Organisationskompetenz bzgl. der öffentlichen Stellen im Bundesbereich (→ Bund), der privatrechtlich organisierten öffentlichen Stellen (→ Bund) sowie der öffentlichen Stellen im Landesbereich (→ Länder) und das Zivilrechtswesen gem. Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG (→ Bund) herangezogen werden. Bislang

¹⁰⁷ *Ibid.*

¹⁰⁸ KOM (2002) 207

liegen allerdings erst ein Entwurf des Bundes, dessen kurze Begutachtungsfrist bereits am 6. Mai 2005 endete, sowie von Landesseite ein Kärntner und ein Wiener PSI-Entwurf vor. Die Kärntner Landesregierung hält dabei am Adhäsionsprinzip fest, d.h. am Grundsatz, dass die Kompetenz zur Umsetzung der PSI-Richtlinie 2003/98/EG – und damit zur Erlassung der erforderlichen formell- und materiellrechtlichen Bestimmungen – der Kompetenz in der jeweiligen Sachmaterie folgt.

Der Entwurf eines Informationsweiterverwendungsgesetzes des Bundes (IWG)¹⁰⁹ sieht in § 7 vor, dass öffentliche Stellen für die „Weiterverwendung“ der in ihrem „Besitz“ befindlichen Dokumente *Entgelte einheben* dürfen. Abgesehen davon, dass fraglich erscheinen könnten, welche Daten im „Besitz“ einer öffentlichen Stelle sind, enthält auch der Gesetzesentwurf keine Definition des Begriffs „Entgelt“. Die Formulierung „einheben“ lässt dabei mE die Möglichkeiten des behördlichen Agierens (z.B. hoheitlich mittels Gebührenbescheid oder privatwirtschaftlich mittels Vertrag) offen. Bezüglich der Organe des Bundes wird in den Erläuterungen zum Entwurf allerdings auf die Bestimmungen des § 49a BHG bzw. der L-AV verwiesen, welche - wie bereits dargestellt - als reine Selbstbindungsnormen für privatwirtschaftsverwaltende Tätigkeiten zu werten sind.

Der Entwurf des IWG sieht in § 12 weiters vor, dass zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen nach diesem Bundesgesetz betreffen, die ordentlichen Gerichte zuständig sind.¹¹⁰ Nicht gänzlich klar erscheint, ob darunter nur Rechtsstreitigkeiten betreffend die Weiterverwendung selbst oder aber auch Rechtsstreitigkeiten über die Gebühren bzw. Entgelte der Weiterverwendung in die Zuständigkeit der Zivilgerichte verwiesen werden sollen. Letzteres kann mangels anderer Zuständigkeitsnormen angenommen werden, spräche aber wohl dafür, dass auch nur (privatwirtschaftliche) Entgelte vereinbart werden können, hoheitliche Gebühren, deren Festsetzung bzw. Bekämpfung jedenfalls in die Zuständigkeit der (Finanz-)Verwaltungsbehörden fiele, aber nicht normiert bzw. vorgeschrieben werden können.

¹⁰⁹ Entwurf eines Bundesgesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen – Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) zur Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie).

¹¹⁰ Vgl § 12 Entwurf des IWG.

Ungeachtet dessen erscheint fraglich, ob eine Zuständigkeit der Zivilgerichte bei Rechtstreitigkeiten über die Weiterverwendung von öffentlichen Daten europarechts- bzw. richtlinienkonform ist.

Der Entwurf eines Kärntner Informations- und Datenschutzgesetzes (K-IDG)¹¹¹ versteht sich auch als Umsetzung der PSI-RL, regelt die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen im vierten Abschnitt und sieht bezüglich des Benützungsentgeltes in § 16 Abs 1 Folgendes vor: *Sofern die öffentliche Stelle ein Benützungsentgelt für die Weiterverwendung von Dokumenten vereinbart, dürfen die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Ein Benützungsentgelt hat für den entsprechenden Abrechnungszeitraum kostenorientiert zu sein; es ist unter Bedachtnahme auf die für die betreffende öffentliche Stelle geltenden Buchführungsgrundsätze zu berechnen.*¹¹² Aus dieser Bestimmung ist ableitbar, dass für die Gestattung der Weiterverwendung von öffentlichen Informationen Entgelte im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung eingefordert werden sollen, weshalb auch hier von einer Selbstbindungsnorm auszugehen ist.

In § 16 Abs 2 *leg cit* wird weiters normiert, dass Benützungsentgelte für Standardfälle nach Möglichkeit auf der Internetseite der öffentlichen Stelle, ansonsten an einem bei ihr allgemein zugänglichen Ort im Vorhinein bekannt zu geben ist. Nach Abs 3 *leg cit* hat die öffentliche Stelle auch die Berechnungsgrundlage für ein veröffentlichtes Benützungsentgelt anzugeben. Zudem hat die öffentliche Stelle erforderlichenfalls Auskunft über die Faktoren zu geben, die bei der Berechnung des Benützungsentgelts in atypischen Fällen berücksichtigt werden. Das Benützungsentgelt soll dabei gem. Abs 4 *leg cit* dem Rechtsträger zufließen, dessen Organ das betreffende Dokument in Vollziehung der Gesetze erstellt hat.

Bemerkenswert erscheint allerdings, dass im zweiten Abschnitt des Gesetzesentwurfes, welcher Umweltinformationen betrifft und sich als Umsetzung der Umweltinformations-RL versteht, folgende Bestimmung bzgl. der „Gebühren“ vorgesehen ist: *Der Zugang zu*

¹¹¹ Vgl Entwurf eines Gesetzes über die Informationspflichten und den Landesdatenschutz (Kärntner Informations- und Datenschutzgesetz – K-IDG).

¹¹² Vgl § 16 Entwurf des K-IDG.

öffentlichen Verzeichnissen und Listen und die Einsichtnahme in die beantragten Umweltinformationen an Ort und Stelle sind unentgeltlich. Kaufpreise oder Schutzgebühren für Publikationen bleiben davon unberührt. Für die Bereitstellung von Umweltinformationen kann die Landesregierung durch Verordnung Kostenersätze festlegen. Kaufpreise, Schutzgebühren und Kostenersätze für die Bereitstellung von Umweltinformationen dürfen jedoch eine angemessene Höhe nicht überschreiten. Auch wenn die genannten Kaufpreise und Schutzgebühren zweifelsohne in den privatwirtschaftlichen Bereich zuzurechnen sind, könnte ein per Verordnung festgesetzter „Kostenersatz“ wohl auch hoheitlich und per Gebührenbescheid vorgeschrieben werden. Ob es sich also auch in diesem Bereich um eine reine Selbstbindungsnorm für privatwirtschaftliche Entgelte oder eine Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung handeln soll, welche Verwaltungsabgaben bzw. Gebühren regelt, ist mE unklar.

Bezüglich des Rechtsschutzes sieht dabei § 9 des Entwurfes des K-IDG Folgendes vor:
(1) Werden die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist auf Antrag des Informationssuchenden darüber mit Bescheid abzusprechen. (2) Zuständig zur Erlassung eines Bescheides im Sinne von Abs. 1 ist die informationspflichtige Stelle, soweit sie behördliche Aufgaben besorgt; ist dies nicht der Fall, sind diese Anträge im Sinne des Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub an die für die Führung der Aufsicht oder der sonstigen Kontrolle oder für deren Einrichtung zuständige bescheiderlassende Stelle, in sonstigen Fällen an die Bezirksverwaltungsbehörde des Verwaltungsbezirkes, in dem die informationspflichtige Stelle ihren Sitz hat, weiterzuleiten oder den Informationssuchenden an diese zu verweisen. (3) Über Berufungen gegen Bescheide im Sinne von Abs. 2 entscheidet, soweit es sich um Entscheidungen von Landesorganen handelt, der unabhängige Verwaltungssenat.

Auch für Streitigkeiten über die Weiterverwendung von Dokumenten sind nach dem Verweis des § 15 Abs 3 auf § 7 Abs 5, welcher wiederum auf das zuvor beschriebene Rechtsschutzsystem des § 9 verweist, die Verwaltungsbehörden bzw. die Unabhängigen Verwaltungssenate berufen. Da Streitigkeiten über die privatrechtlichen Verträge aus dem Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung der Gebietskörperschaften aber in die Zuständigkeit der ordentlichen Zivilgerichte fielen, erscheint auch diese Bestimmung fraglich.

3.1.5. Exkurs 2: Verhältnis zur bestehenden Rechtslage

Weiters ist mE die Frage aufzuwerfen, in welchem Verhältnis die nach der PSI-RL bzw. den Entwürfen zu ihrer Umsetzung hervorgehenden Gebühren, Entgelte bzw. Kostenersätze zu jenen bestehenden Rechtsvorschriften stehen, die Verwaltungsabgaben oder privatwirtschaftsverwaltende Entgelte für die Weitergabe und Nutzung von Geodaten vorsehen. So erscheint etwa im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 47, 47a und 48 VermG bzw. die §§ 6 und 7 Grundbuchumstellungsgesetz iVm §§ 1 bis 3 der Grundstücksdatenbankverordnung (GDBV) fraglich, ob nun weitere Gebühren und Entgelte für eine Gestattung der Weiterverwendung der dort genannten öffentlichen Informationen festgelegt und verrechnet werden können. Für diese Problematik bzw. Fragestellung gibt es nach Ansicht des Autors keine allgemeingültige Lösung. Vielmehr ist unter Bedachtnahme auf die Vorgaben der PSI-RL im Einzelfall – d.h. auf jede bestehende Rechtsnorm, welche Verwaltungsabgaben oder sonstige Entgelte oder Kostenersätze für die Weitergabe von Geodaten vorsieht, bezogen - zu prüfen, welche Rechte dem Bezieher der jeweiligen öffentlichen Dokumente für die von ihm geleisteten Gebühren oder Entgelte eingeräumt werden.

Wenn also etwa § 2 Abs 2 der GDBV normiert, dass die Befugnis zur Grundbuchsabfrage nach §§ 6 und 7 des Grundbuchsumstellungsgesetzes, die Befugnis zur Abfrage des Grenzkatasters nach § 14 Abs 4 des Vermessungsgesetzes und die Entrichtung der Gebühren für die Grundbuchsabfrage und für die unmittelbare Einsichtnahme in den Grenzkataster nach § 1 über die Abfrage hinaus nicht zu Verwertungshandlungen berechtigen, die dem Bund als Datenbankhersteller nach den Bestimmungen der §§ 76c ff des Urheberrechtsgesetzes vorbehalten sind, ist eine Verrechnung von weiteren Gebühren bzw. sonstigen Entgelten für die Gestattung einer Weiterverwendung iSd der PSI-RL mE zulässig. Wenn hingegen eine gesetzliche Bestimmung vorsieht, dass mit den Gebühren oder Kostenersätzen auch die Gestattung einer nicht-kommerziellen oder kommerziellen Weiterverwendung abgegolten sein soll (vgl insb. etwa die §§ 2 und 6 des Entwurfs der Adressregister-V), wären zusätzliche Gebühren oder Entgelte für eine Weiterverwendung wohl europarechts- bzw. auch verfassungswidrig.

In diesem Zusammenhang ist auch nochmals auf die Legaldefinition des Begriffs der Weiterverwendung in Art 2 der PSI-RL hinzuweisen, wonach darunter Folgendes zu verstehen ist: *die Nutzung von Dokumenten, die im Besitz öffentlicher Stellen sind, durch natürliche oder juristische Personen für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die sich von dem ursprünglichen Zweck im Rahmen des öffentlichen Auftrags, für den die Dokumente erstellt wurden, unterscheiden.* Bei der Prüfung, ob es sich um „gewöhnliche Nutzung“ der öffentlichen Dokumente oder um eine „Weiterverwendung“ iSd genannten Bestimmung handelt, kommt es also einerseits darauf an, für welche Zwecke die Dokumente im Rahmen des öffentlichen Auftrages erstellt wurden, und andererseits, für welche Zwecke der Nutzer diese Dokumente verwenden möchte. So wäre etwa die reine Grundbuchsabfrage bzw. eine Abfrage von Daten aus dem Grenzkataster oder der DKM lediglich den bereits in der GDBV vorgesehenen Gebühren unterworfen, während eine Aufbereitung oder weitere Verwertung und Vermarktung dieser öffentlichen Dokumente auch weiteren „Gebühren“ nach der PSI-RL bzw. dem IWG unterliegen würde.

Eine nähere Untersuchung der bestehenden Rechtsvorschriften hinsichtlich der aufgezeigten Problematik würde jedoch den Rahmen der Studie sprengen und muss allfälligen weiteren Expertisen in diesem Bereich vorbehalten bleiben.

3.2. Vorgaben der Umweltinformations-RL

3.2.1. Allgemeines

Die Umweltinformations-RL 2003¹¹³ schließt an eine RL aus dem Jahr 1990 an, welche bereits durch das Umweltinformationsgesetz 1993¹¹⁴ (UIG) in nationales Recht umgesetzt wurde. Das Ziel der neuen Umweltinformations-RL war insb. eine verstärkte Gewährleistung des Rechts auf Zugang zu Umweltinformationen sowie die Sicherstellung des zunehmenden öffentlichen Zugänglichmachens und der Verbreitung von Umweltinformationen. Im Februar 2005 ist eine Novelle des UIG im Bundesgesetzblatt verlautbart worden.¹¹⁵ Kerninhalte sind richtliniengemäß eine materielle Verstärkung der Informationsrechte als auch ein Ausweitung der informationspflichtigen Stellen. Da auch die geodatenrelevanten Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes 1993 sowie der (nach der neuen RL notwendig gewordenen) Novellierung bereits in der zu Grunde liegenden Studie dargestellt wurden, beschränken sich die folgenden Ausführungen im Wesentlichen auf die gebührenrechtlichen Aspekte.

3.2.2. Freier Zugang & Gebühren

Nach dem in Art 3 Abs 1 der RL geregelten Grundsatz des freien Zugangs haben die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass Behörden gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie verpflichtet sind, die bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen allen Antragstellern auf Antrag zugänglich zu machen, ohne dass diese ein Interesse geltend zu machen brauchen. Hinsichtlich des reinen Zugangs zu öffentlichen Verzeichnissen und Listen, welche gemäß Art 3 Abs 5 der RL eingerichtet und geführt werden müssen, bestimmt dabei Art 6 Abs 1 der RL, dass die Einsichtnahme in die beantragten Informationen an Ort und Stelle *gebührenfrei* sind. Für eine Bereitstellung von Umweltinformationen können Behörden gem. Art 6 Abs 2

¹¹³ RL 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Jänner 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen - Umweltinformations-RL 2003.

¹¹⁴ Umweltinformationsgesetz 1993 (UIG), BGBl 495/1993.

¹¹⁵ UIG 1993 idgF, BGBl I 6/2005.

hingegen eine Gebühr erheben, die aber eine angemessene Höhe nicht überschreiten darf. Sofern Gebühren erhoben werden, haben die Behörden ein entsprechendes Gebührenverzeichnis sowie Informationen über die Umstände, unter denen eine Gebühr erhoben oder erlassen werden kann zu veröffentlichen bzw. den Antragstellern zugänglich zu machen (vgl Abs 3 *leg cit*).

Nach den Erwägungen der RL sollten Behörden für die Übermittlung von Umweltinformationen zwar eine Gebühr erheben können, welche jedoch „*angemessen*“ sein sollte.¹¹⁶ Nach dem genannten Erwägungsgrund beinhaltet dies, dass die Gebühr grundsätzlich die tatsächlichen Kosten der Anfertigung des betreffenden Materials nicht übersteigen dürfen. Weiters sollen Fälle, in denen eine Vorauszahlung verlangt wird, beschränkt werden. In besonderen Fällen, in denen die Behörden Umweltinformationen zu kommerziellen Zwecken zugänglich mache und in denen dies notwendig sei, um die weitere Sammlung und Veröffentlichung solcher Informationen zu gewährleisten, werde eine *marktübliche* Gebühr als angemessen angesehen; es könne eine Vorauszahlung verlangt werden. Ein Gebührenverzeichnis sollte schließlich zusammen mit Informationen über die Umstände, unter denen eine Gebühr erhoben oder erlassen werden kann, veröffentlicht und den Antragstellern zugänglich gemacht werden.¹¹⁷

Bezüglich des Rechtsschutzes sieht die RL Folgendes vor: Die RL verlangt, dass den Mitgliedern der Öffentlichkeit (z.B. auch NGO's) der Zugang zu einem Überprüfungsverfahren *vor einem Gericht oder einer anderen unparteiischen Stelle* einzuräumen ist, damit diese die verfahrensrechtliche und materiellrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen bzw. Unterlassungen anfechten können.

3.2.3. Exkurs 3: UIG-Novelle

In Umsetzung der RL wurden durch die Novelle maßgebliche Änderungen des Umweltinformationsgesetzes vorgenommen: Nach der neuen Rechtslage geht insb. der Begriff „Umweltinformationen“ weit über den alten Begriff der Umweltdaten hinaus und auch Informationen über den Zustand von Umweltbestandteilen (Luft, Wasser, Boden, einschließlich genetisch veränderter Organismen), über Faktoren wie Stoffe, Energie,

¹¹⁶ Vgl RL 2003/4/EG, Erwägungsgrund 18.

¹¹⁷ *Ibid.*

Emissionen, über Maßnahmen (Politiken, Pläne, Verwaltungsakte), über Kosten/Nutzen-Analysen sowie über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich der Kontamination der Lebensmittelkette bzw. unter bestimmten Voraussetzungen die Wechselwirkungen zwischen den meisten der genannten Bereiche.¹¹⁸

Informationspflichtig sind nicht mehr nur bestimmte Organe der Verwaltung, sondern darüber hinaus auch Einrichtungen bzw. (natürliche oder juristische) Personen, die entweder aufgrund innerstaatlichen Rechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt ausüben oder unter Kontrolle von Organen der Verwaltung bzw. Stellen, die gesetzlich übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausüben, selbst im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben ausüben oder öffentliche Dienstleistungen erbringen. Diese Ausweitung macht nun auch Unternehmen, die im Rahmen der Daseinsvorsorge (Gas, Wasser, Elektrizität, u.ä.) tätig werden, sowie andere Einrichtungen, die im Einflussbereich der Gebietskörperschaften agieren, zu „*informationspflichtigen Stellen*“ iSd Gesetzes.¹¹⁹

In § 4 UIG idgF wird das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen für jedermann verankert. Nach § 5 Abs 6 haben Mitteilungen dabei grundsätzlich *unentgeltlich* zu erfolgen. Für die *Bereitstellung* von Umweltinformationen kann die Bundesregierung allerdings mit VO *Kostensätze* festlegen. Weiters dürfen *Kaufpreise, Schutzgebühren und Kostensätze für die Bereitstellung von Umweltinformationen eine angemessene Höhe nicht überschreiten*. Der wesentliche Begriff der „*Bereitstellung*“ ist dabei bedauerlicher Weise weder im UIG noch in der zu Grunde liegenden RL (legal-)definiert. Eine Bereitstellung unterscheidet sich wohl von einer Einsichtnahme vor Ort. Fraglich erscheint aber, ob beispielsweise für den Online-Zugriff auf derartige Listen und Verzeichnisse „Gebühren“ erhoben werden dürfen. In den Gesetzesmaterialien lautet es dazu wie folgt: *Abs 5 soll gewährleisten, dass der Zugang zu bestehenden und zu gemäß Art 3 Abs 5 der Richtlinie einzurichtenden öffentlichen Verzeichnissen und Listen unentgeltlich ist. Als Beispiel für derartige Verzeichnisse und Listen sind Einrichtungen*

¹¹⁸ Vgl § 2 UIG idgF.

¹¹⁹ Vgl § 3 UIG idgF; vgl dazu auch die informative Darstellung auf der Website des BNLFUW unter <http://www.lebensministerium.at/article/articleview/29386/1/6588>.

wie das Internet, dadurch zugängliche „links“, also Verknüpfungen zu anderen Seiten darin, zu nennen, die es ermöglichen sollen, dass der Informationssuchende rasch und unbürokratisch zu den gewünschten Informationen kommt. Darüber hinaus soll auch die Einsichtnahme in die beantragten Umweltinformationen an Ort und Stelle – also bei der informationspflichtigen Stelle – unentgeltlich sein, da im Zuge dieser Einsichtnahme erfahrungsgemäß außer Personalbereitstellungskosten keine Kosten anfallen. Sollte darüber hinaus auch ein Auszug bzw. eine Kopie dieser Informationen verlangt werden, dann ist für diese „Bereitstellung von Umweltinformationen“ – vorausgesetzt es besteht eine entsprechende Verordnung - ein Kostenersatz vom Informationssuchenden zu bezahlen, der aber eine angemessene Höhe nicht überschreiten darf. Daraus ist nach Ansicht des Verfassers abzuleiten, dass grundsätzlich nur die Kosten der Kopie bzw. der Erstellung eines Auszuges selbst verrechnet werden dürfen, die „Gestehungskosten“ der öffentlichen Umweltinformationen – also die Kosten der Herstellung, Erhebung, etc - aber nicht. In den Erläuterungen zum UIG heißt es weiter: *In Bezug auf Kaufpreise und Schutzgebühren von Publikationen soll durch Abs. 5 zweiter und vierter Satz normiert werden, dass der Informationssuchende einerseits nicht unentgeltlich in den Besitz von Publikationen kommen soll, aber andererseits der Zugang zu diesen Publikationen eine angemessene Höhe nicht überschreiten darf.* Die Gesetzesmaterialien verweisen in diesem Zusammenhang dann auf Erwägungsgrund 18 der RL, wonach in solchen Fällen *eine marktübliche Gebühr als angemessen angesehen werde.*¹²⁰

Nach § 16 UIG idgF unterliegen Begehren auf Mitteilung und Mitteilungen von Umweltinformationen nach diesem Bundesgesetz nicht der Pflicht zur Entrichtung von Stempelgebühren des Bundes und von Bundesverwaltungsabgaben.

Hinsichtlich des Rechtsschutzes sieht das UIG – anders als etwa der zuvor beschriebene Entwurf des IWG – Folgendes vor: § 8 (1) *Werden die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist auf Antrag des/der Informationssuchenden hierüber ein Bescheid zu erlassen. Über gleichgerichtete Anträge kann unter einem entschieden werden. Zuständig zur Erlassung des Bescheides ist die informationspflichtige Stelle soweit sie behördliche*

¹²⁰ Vgl Erläuterungen zu § 5 UIG idgF.

Aufgaben besorgt. (2) Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), sofern nicht für die Sache, in der die Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.¹²¹ (...). Offen gelassen wurde aber auch in diesem Bereich sowohl durch die RL als auch durch das UIG in der novellierten Fassung, ob die Verwaltungsbehörde - bzw. in der Berufungsinstanz die UVS - auch über die Frage der Angemessenheit der Gebühren zu entscheiden haben. Dies mag v.a. dann fraglich erscheinen, wenn bzgl. der „Gebühren“ für die Bereitstellung von Umweltinformationen nicht mittels (hoheitlichem) Bescheid sondern (privatwirtschafts-verwaltend) mit privatrechtlichem Vertrag vorgegangen wird.

¹²¹ *Ibid.*

3.3. Vorgaben des INSPIRE-RL-Vorschlages

3.3.1. Allgemeines

Wie bereits in der zu Grunde liegenden Studie erörtert, soll ein zentrales Ziel von INSPIRE die Bereitstellung von mehr und von besseren Raumdaten für die Gemeinschaftspolitik und deren Umsetzung in den Mitgliedstaaten auf sämtlichen Ebenen sein.¹²² Ähnlich wie der sachliche Anwendungsbereich der Umweltinformations-RL 2003/4/EG, soll die INSPIRE-RL dabei nicht nur für Raumdaten gelten, 1) die sich *im Besitz von Behörden befinden*, für diese bereitgehalten oder die von Behörden in Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben genutzt werden, sondern 2) unter bestimmten Voraussetzungen auch für Raumdaten, die im Besitz *natürlicher oder juristischer Personen* stehen.

Wie ebenfalls bereits aufgezeigt, ist die Kommission der Ansicht, dass aufgrund der technischen und sozioökonomischen Merkmale von Raumdaten Probleme mit der Koordinierung, mit Informationslücken und Datenqualität sowie mit Hindernissen beim Zugang zu Informationen und deren Nutzung besonders akut erscheinen. Durch INSPIRE soll dabei aber kein umfassendes Programm zur Erfassung *neuer Raumdaten* in den Mitgliedstaaten geschaffen werden; die RL soll vielmehr eine Harmonisierung der Dokumentierung vorhandener Raumdaten bewirken, um die Nutzung bereits verfügbarer Daten zu optimieren. Nach der Begründung des RL-Vorschlages sollen insbesondere Dienste gefördert werden, welche Raumdaten besser zugänglich, interoperabel machen und bestehende Probleme bei deren Nutzung lösen – dies durch die Schaffung einer einheitlichen *Raumdateninfrastruktur*.¹²³

¹²² Vgl. KOM (2004) 516 endg, Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council establishing an infrastructure for spatial information in the Community (INSPIRE), 3f.

¹²³ Vgl. Erwägungsgrund 3, KOM(2004) 516 endg., 10.

3.3.2. Gebühren & Entgelte

Hinsichtlich der Gebühren ist zunächst Art 18 Abs 1 des RL-Vorschlages [KOM(2004)516 endgültig, 23.7.2004] zu beachten, welcher die von den Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellenden Dienste bestimmt:

1. Die Mitgliedstaaten schaffen und betreiben für Raumdatensätze und -dienste, für die gemäß dieser Richtlinie Metadaten produziert wurden, ein Netz, das folgende Dienste umfasst: (a) Suchdienste, die es ermöglichen, auf der Grundlage des Inhalts entsprechender Metadaten nach Raumdatensätzen und Raumdatendiensten zu suchen und den Inhalt der Metadaten anzuzeigen; (b) Darstellungsdienste, die es zumindest ermöglichen, Raumdatensätze anzuzeigen, zu navigieren, zu vergrößern/verkleinern, zu verschieben, Daten zu überlegen und Informationen zu Legenden sowie sonstige relevanten Inhalte von Metadaten anzuzeigen; (c) Dienste zum Herunterladen von Kopien vollständiger Raumdatensätze bzw. von Teilen solcher Sätze; (d) Umwandlungsdienste, die es ermöglichen, Raumdatensätze umzuwandeln; (e) „Aufrufdienste“ zum Aufrufen von Datendiensten. Nach den weiteren Bestimmungen des zitierten Art 18 müssen diese Dienste einfach anzuwenden und über das Internet oder andere angemessene Telekommunikationsmittel, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, zugänglich sein.¹²⁴

Hinsichtlich der Gebühren bzw. Kosten regelt Art 20 Abs 1 des RL-Vorschlages, die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Dienste der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Für die in Art 18 Abs 1 lit c, d und e können hingegen „Gebühren“ erhoben werden; wenn Behörden allerdings für die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c oder e genannten Dienste tatsächlich Gebühren erheben, müssen dafür Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs verfügbar gemacht werden.

In einer Stellungnahme zum RL-Vorschlag wurde von Österreich bzw. der BReg dazu erklärt, dass bei Art 18 iVm Art 20 *Kosten-Nutzen-Aspekte, ein entsprechender Zeitrahmen und die Umsetzbarkeit nicht außer Acht gelassen werden dürften.* Aus der Sicht Österreichs erscheine es insb. problematisch, dass Art 18 Abs 1 lit b neben rein

¹²⁴ Vgl Art 18 KOM(2004) 516 endg.

„passiven“ Abrufdiensten auch „aktive“ Dienste normiere und dass diese der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung gestellt werden müssten.¹²⁵ In Erwägungsgrund 16 des RL-Vorschlages heißt es in diesem Zusammenhang wie folgt: *Die Erfahrungen in den Mitgliedstaaten habe gezeigt, dass der Erfolg einer Raumdateninfrastruktur davon abhängt, der Öffentlichkeit eine bestimmte Mindestanzahl von Diensten kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb zumindest die Dienste für die Suche und das Aufrufen der Raumdatensätze kostenlos anbieten.*¹²⁶

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch Art 17 des RL-Vorschlages, wonach von den Mitgliedstaaten sog. „Heraufladedienste“ zu schaffen, zu betreiben sowie den „Behörden“ iSd RL zur Verfügung zu stellen sind, damit über die in Art 18 genannten Dienste wiederum Metadaten und Raumdatensätze überhaupt zugänglich gemacht werden können.¹²⁷ Da Art 18 Abs 2 lediglich bestimmt, dass diese Heraufladedienste von den Mitgliedstaaten (?) „den Behörden zur Verfügung gestellt“ werden müssen, erscheint fraglich, ob und wenn ja von wem dafür Entgelte bzw. Gebühren verlangt werden können. Zu beachten ist dabei v.a. auch der weite Behörden-Begriff des RL-Vorschlages (vgl. Art 5), wonach etwa auch natürliche oder juristische Personen, welche „öffentliche Verantwortung“ übernehmen, als Behörde qualifiziert werden müssen. Hinzu kommt weiters, dass nach Art 18 Abs 3 diese Heraufladedienste auf Antrag auch Dritten zur Verfügung zu stellen sind, sofern deren Raumdatensätze und -dienste den Durchführungsbestimmungen entsprechen, in denen die Verpflichtungen in Bezug auf Metadaten, Netzdienste und Interoperabilität festgelegt sind. In Erwägungsgrund 15 des RL-Vorschlages wird dazu lediglich allgemein ausgeführt, dass Netzdienste erforderlich seien, um Raumdaten auf den verschiedenen Verwaltungsebenen in der Gemeinschaft gemeinsam nutzen zu können. Über diese Netzdienste solle es dabei einerseits möglich sein, Raumdaten zu finden, umzuwandeln, anzurufen und herunterzuladen und Raumdaten sowie Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs anzufordern.

¹²⁵ Vgl. INSPIRE - Preliminary Austrian Comments, 15.11.2004.

¹²⁶ KOM(2004) 516 endg, Erwägungsgrund 16.

¹²⁷ Vgl. Art 17 KOM(2004) 516 endg

Andererseits solle das Netz auch den Behörden ermöglichen, *ihre Raumdatensätze und -dienste heraufzuladen*.¹²⁸

Ungeachtet der Tatsache, dass die beschriebenen Bestimmungen auf die reine Einspeisung bzw. die Zur-Verfügung-Stellung, nicht aber den Bezug von Raumdatensätzen abstellt, ist die Frage der Kostentragung für die Schaffung und den Betrieb der Heraufladedienste von Bedeutung – eine genauere Klärung durch den europäischen Gesetzgeber ist mE erforderlich. Problematisch erscheint die vorliegende Bestimmung darüber hinaus auch aus urheberrechtlicher und haftungsrechtlicher Sicht im Hinblick auf jede spätere Weiterverwendung bzw. Weiterverbreitung der gem. Art 17 heraufgeladenen „fremden“ Raumdatensätze (etwa über die in Art 18 genannten Dienste). Zwischen den heraufladenden „Behörden“ und den die Heraufladedienste betreibenden öffentlichen Stellen bzw. Gebietskörperschaften wären vorab jedenfalls etwa die Fragen der Urheberrechte an den jeweiligen Raumdatensätzen und der Haftung für falsche bzw. fehlerhafte Daten zu klären.

Schließlich ist auf Kapitel V bzw. insb. Art 23 des RL-Vorschlages zur gemeinsamen Nutzung und Weiterverwendung von Daten hinzuweisen: Demnach haben die Mitgliedstaaten *Maßnahmen im Hinblick auf die gemeinsame Nutzung von Raumdatensätzen und -diensten durch Behörden zu ergreifen*. Diese Maßnahmen haben es *den Behörden der Mitgliedsstaaten sowie den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft zu ermöglichen, Zugang zu Raumdatensätzen und -diensten zu erhalten, diese Datensätze und -dienste auszutauschen und zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zu nutzen, die direkt oder indirekt Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten*. *Durch diese Maßnahmen sind zum Zeitpunkt der Nutzung jegliche Beschränkungen – insbesondere in geschäftlicher, verfahrenstechnischer, rechtlicher, institutioneller oder finanzieller Art – auszuschließen*.

Nach dem reinen Wortlaut dieser Bestimmung wären die Mitgliedstaaten somit verpflichtet, den Behörden anderer Mitgliedstaaten und auch den Gemeinschaftsorganen kostenlosen und auch sonst uneingeschränkten Zugang zu Raumdatensätzen und -diensten zu gewähren und eine Nutzung zu erlauben, sofern

¹²⁸ Vgl Erwägungsgrund 15, KOM(2004) 516 endg.

dies in Erfüllung öffentlicher Aufgaben geschieht, welche direkte oder indirekte Auswirkung auf die Umwelt haben können.

Problematisch erscheint auch in diesem Zusammenhang wieder die Semantik der Begriffe „Behörde“ bzw. „öffentliche Aufgabe“, wobei hier theoretisch jeweils rechtsvergleichend zu prüfen wäre, wie der Begriff „öffentliche Aufgabe“ bzw. „public task“ im jeweiligen anderen Mitgliedstaat verstanden wird, welche so verstandenen öffentlichen Aufgaben eine konkrete öffentliche Stelle eines Mitgliedsstaates bzw. der Gemeinschaft hat, ob die Erfüllung dieser Aufgaben Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und ob die Behörde bzw. das Gemeinschaftsorgan die Raumdatensätze oder –dienste auch in Entsprechung dieser Aufgabe und der Einschränkung bzgl. der Auswirkungen auf die Umwelt nutzen möchte. Es mag bezweifelt werden, dass eine Prüfung all dieser Fragen einfach von statten geht. Zu klären wäre wohl auch, was bei Meinungsverschiedenheiten der Mitgliedstaaten bzgl. ihrer öffentlichen Aufgaben oder der Auswirkungen auf die Umwelt zu geschehen hätte.

Zu beachten ist, dass ua aufgrund von Änderungsanträgen der Mitgliedstaaten bereits substantielle Änderungen des RL-Vorschlages bewirkt wurden. Aus einem von der Präsidentschaft vorgelegten Dokument vom 3. Mai 2005, 7985/05, ist bereits eine Umstrukturierung des RL-Vorschlages erkennbar. Die zuvor dargestellten Regelungen der Art 18 und 20 finden sich nun – in abgeänderter Form - in den **Art 11** und **Art 13**. Die dargestellte „alte“ Bestimmung des Art 23 zur gemeinsamen Nutzung und Weiterverwendung von Daten findet sich nunmehr – in ebenfalls abgeänderter Form – in den **Art 17**. Zur nach wie vor heftig diskutierten neuen Regelung des Ex-Art 23 bzw. Art 17 (neu) ist festzuhalten, dass nun auf die Behördendefinition in Art 3 (neu) Z 9 lit a und lit b verwiesen wird, womit natürliche oder juristische Personen, welche öffentlichen Verantwortung etc haben, immerhin vom freien, kostenlosen und uneingeschränkten Zugang ausgenommen sind. Aufgrund anhaltender Kritik einzelner Mitgliedstaaten an der weitreichenden Regelung hat die Präsidentschaft im erwähnten Dokument 7985/05 vorgeschlagen, dass doch eine „Hintertür“ für die Mitgliedstaaten zur Kostenvorschreibung bzw. -abgeltung geöffnet werden soll.¹²⁹

¹²⁹ Vgl FN 13 zu Art 17 Abs 1 des Dokuments 7985/05.

In addition to the new recital on intellectual property rights referred to in the footnote to Article 2, the Presidency suggests two additional new recitals:

(1) "The mechanisms for sharing spatial data sets and services between government and other public administrations and natural or legal person performing public administrative functions under national law may involve laws, regulations, licensing or financial arrangements or administrative procedures, for instance to protect the financial viability of those public authorities that have a duty placed on them to recover all or part of their costs. Where this is the case and where Member States choose to continue to require cost-recovery for such public authorities, Member States should bring about all necessary adaptations to these, or to other relevant practices, in order to ensure that they do not have the effect of creating obstacles to the sharing of spatial data sets and services at the point of use."

Angesichts der noch nicht abgeschlossenen Diskussionen zum Inhalt bzw. zur Formulierung insb. der Art 13 (neu) und 17 (neu) des RL-Vorschlages auch aus datenschutzrechtlicher und urheberrechtlicher Sicht erscheint eine nähere Untersuchung des vorläufigen Textes mE wenig sinnvoll. Die weitere (politische) Entwicklung und die endgültige Textierung sind jedenfalls abzuwarten.

Genauere Bestimmungen über die Höhe, die Berechnung bzw. die Art der Gebühren oder Entgelte, welche von Behörden bzw. öffentlichen Stellen für solche Raumdatendienste in Rechnung gestellt werden können, finden sich im RL-Vorschlag nicht. Auch bzgl. des Rechtsschutzes wurde im INSPIRE-RL-Vorschlag keine Regelung getroffen. Sowohl die Frage der Gebühren als auch jene des Rechtsschutzes sind daher in Ermangelung anderer Vorschriften nach den Vorgaben der PSI-RL und der Umweltinformations-RL zu beurteilen.

Teil B: Materiell relevante Normen

B.1. Allgemeines

Teil B der vorliegenden Studie hatte die Aufarbeitung und Darstellung der für die Weitergabe, den Erwerb bzw. die Weiterverwendung von öffentlichen Geodaten in Österreich materiell relevanten Normen auf Bundes- und Landesebene zum Ziel. Eine umfassende und abschließende Darstellung aller Normen in diesem Bereich ginge aber über den Zweck der Studie und auch über deren Rahmen hinaus, weshalb eine Einschränkung auf nach Ansicht des Autors wesentliche Gesetze und Verordnungen vorgenommen wurde.

Aufbauend auf der bereits in der zugrunde liegenden Studie vorgenommenen Einteilung zwischen Bundes- und Landesmaterien sowie Gesetzen und Verordnungen wird jedenfalls zwischen (die Privatwirtschaftsverwaltung der Gebietskörperschaften regelnden) Selbstbindungsnormen einerseits und „normalen“ (die Hoheitsverwaltung regelnden) Bestimmungen andererseits unterschieden. Vorweg ist dabei festzuhalten, dass weder auf Bundes- noch auf Landesebene bzw. im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden ein einheitliches Konzept zur (entgeltlichen oder unentgeltlichen) Weitergabe von Geodaten erkennbar erscheint. Teils finden sich sogar in ein und demselben Gesetz sowohl Vorschriften für eine privatwirtschaftsverwaltende Weitergabe als auch abgaben- bzw. gebührenrechtliche Bestimmungen.

Zur Vielschichtigkeit der Regelungen in diesem Bereich und zu sonstigen Differenzierungsmöglichkeiten darf ebenfalls auf Teil B.1. der Expertise „Rechtsvorschriften für Geodaten in Österreich“ verwiesen werden.

B.2. Normen auf Bundesebene

2.1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

2.1.1. Einordnung

Die nachfolgende Bestimmung des AVG regelt Verwaltungsabgaben im Bereich der hoheitlichen (unmittelbaren oder mittelbaren) Bundesverwaltung bzw. im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Bundesangelegenheiten.

2.1.2. Verwaltungsabgaben

Nach § 78 Abs 1 AVG können den Parteien in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung (unmittelbare oder mittelbare Bundesverwaltung, übertragener Wirkungsbereich der Gemeinden in Bundesangelegenheiten) für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden Bundesverwaltungsabgaben auferlegt werden, sofern die Freiheit von derlei Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz festgelegt ist. Wenn dabei ein im Verwaltungsverfahren als Partei auftretender Rechtsträger zur Vollziehung der Gesetze berufen ist, so unterliegt er insoweit zur Verpflichtung zur Entrichtung von Bundesverwaltungsabgaben nicht, als die Amtshandlung eine unmittelbare Voraussetzung der dem Rechtsträger obliegenden Vollziehung der Gesetze bildet. Die Gebietskörperschaften unterliegende nach dieser Bestimmung ferner der Verpflichtung zur Entrichtung einer Bundesabgabe nicht, wenn diese der als Partei einschreitenden Gebietskörperschaft zufließen würde.

Nach Abs 2 *leg cit* sind für das Ausmaß der Bundesverwaltungsabgaben, abgesehen von den durch Gesetz besonders geregelten Fällen, durch Verordnung der Bundesregierung zu erlassende Tarife maßgebend, in denen die Abgaben mit festen Ansätzen, die nach objektiven Merkmalen abgestuft sein können, bis zum Höchstbetrag von 1.090 Euro im einzelnen Fall festzusetzen sind. Abs 3 *leg cit* regelt weiters, dass sich das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung nach den auf Grund des Finanzverfassungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes bestehenden

landesgesetzlichen Vorschriften richtet. Die Bundesverwaltungsabgaben sind gem. Abs 4 *leg cit* von der in der Sache in erster Instanz zuständigen Behörde einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat, wobei die Art der Einhebung für die Bundesbehörden durch Verordnung der Bundesregierung, für die Behörden der Länder, Bezirke und Gemeinden durch Verordnung der Landesregierung zu regeln ist (vgl Abs 5 *leg cit*).

2.1.3. Abgabenbefreiung

Als maßgebliche Abgabenbefreiung für natürliche und juristische Personen des Privatrechts ist § 78a AVG zu erwähnen, wonach neben der Zuerkennung von Sachverständigengebühren und der Erteilung von Rechtsbelehrungen auch die Anfertigung von Aktenkopien von den Bundesverwaltungsabgaben gänzlich befreit ist. Diese Bestimmung korrespondiert auch mit § 14 TP 1 Abs. 4 Gebührengesetz 1957, welcher eine Gebührenfreiheit für unbeglaubigte Aktenkopien vorsieht.

2.2. Bundeshaushaltsgesetz (BHG)

2.2.1. Einordnung

Die nachfolgenden Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl Nr 213/1986 idgF, sind als Selbstbindungsnormen für den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes zu werten. Hoheitlich erbrachte Leistungen sind vom Anwendungsbereich des BHG ausdrücklich ausgenommen.

2.2.2. Leistungen zwischen Organen des Bundes

In § 49 BHG ist die „Vergütung“ zwischen Organen des Bundes geregelt. Demnach haben Organe des Bundes (§ 1 Abs. 1) für Leistungen (§ 859 ABGB)¹³⁰, die sie von einem anderen Organ des Bundes empfangen, eine Vergütung zu entrichten. Ausnahmen davon können nach Maßgabe der Eigenart oder des Umfangs der Leistung im Interesse der Verwaltungsvereinfachung zugelassen werden. Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Voraussetzungen, unter denen Vergütungen zu

¹³⁰ Vgl Teil A Punkt 2.2. der vorliegenden Studie.

entfallen haben oder vom Bundesminister für Finanzen Ausnahmen von der Vergütungspflicht genehmigt werden können, sind vom Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzulegen.¹³¹ Nach Abs 2 *leg cit* sind von den Organen des Bundes die auf sie entfallenden Kosten anteilmäßig zu tragen, wenn Organe des Bundes Anlagen oder Einrichtungen mit anderen Organen des Bundes oder einem anderen Rechtsträger gemeinsam benützen.

Die Vergütungen sind gem. Abs 3 *leg cit* jedenfalls unter Zugrundelegung des *gemeinen Wertes* (§ 305 ABGB)¹³² zu vereinbaren, wobei für ständig wiederkehrende gleichartige Leistungen Pauschbeträge (Tarife o. dgl.) vorzusehen sind. Auch von diesem Bewertungsgrundsatz kann das haushaltsleitende Organ, in dessen Wirkungsbereich die betreffende Leistung erbracht wird, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen abgehen, wenn und soweit dies die Eigenart der Leistung und der damit verbundenen Aufgabenerfüllung erfordert.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch Abs 5 *leg cit*, wonach bei Meinungsverschiedenheiten über den zu tragenden Kostenanteil oder eine gemäß Abs 3 oder 4 zu entrichtende Vergütung grundsätzlich zunächst die Vermittlung des Bundesministers für Finanzen anzurufen ist.

2.2.3. Leistungen von Organen des Bundes an Dritte

Gem. § 49a BHG haben Organe des Bundes für Leistungen an Dritte ein Entgelt unter Zugrundelegung mindestens des *gemeinen Wertes* (§ 305 ABGB) zu vereinbaren, wobei § 49 Abs 1 zweiter und dritter Satz sowie Abs 3 zweiter Satz sinngemäß anzuwenden ist. Als „Dritte“ im Sinne dieser Bestimmung sind jedenfalls auch Organe der Länder, der Gemeinden oder anderer Körperschaften öffentlichen Rechts zu verstehen.

2.2.4. Erhebung der finanziellen Auswirkungen

Gem. § 14 Abs 1 *leg cit* ist darüber hinaus jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung und eine Vereinbarung

¹³¹ Vgl dazu die weiter unten dargestellten Bestimmungen der LA-V (Leistungsabgeltungs-Verordnung).

¹³² Vgl Teil A Punkt 2.3. der vorliegenden Studie.

gemäß Art 15a B-VG von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien (vgl § 14 Abs 5 *leg cit*) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der ua hervorzugehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund verursachen wird; wie hoch diese Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden; aus welchen Gründen diese Ausgaben und Kosten notwendig sind und welcher Nutzen hiervon erwartet wird und welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben und Kosten gemacht werden. In der Darstellung ist dabei auf das Budgetprogramm Bezug zu nehmen.

Nach Abs 3 *leg cit* sind auch die finanziellen Auswirkungen in der Stellungnahme darzustellen, wenn sich aus einer Maßnahme gemäß Abs 1 für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft Ausfälle an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt ist, Mehrausgaben oder Minderausgaben, höhere oder geringere Kosten, Mehreinnahmen oder Mehrerlöse ergeben. Nach Abs 4 der genannten Bestimmung ist vor Erlassung einer Verordnung, vor Abschluss einer über- oder zwischenstaatlichen Vereinbarung oder einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, die Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben, vom jeweils zuständigen Bundesminister mit dem Bundesminister für Finanzen das Einvernehmen herzustellen; der Bundesminister für Finanzen hat hierbei darauf zu achten, dass die in § 2 Abs 1 BHG genannten Ziele der Haushaltsführung gewahrt bleiben. Davon ausgenommen sind Verordnungen, bei denen die finanziellen Auswirkungen dem Grunde und der Höhe nach in einem Bundesgesetz bereits eindeutig festgelegt sind.

Relevant erscheint in diesem Zusammenhang schließlich auch die Bestimmung des Abs 6 *leg cit*, wonach die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sind auch auf Entwürfe für gemeinschaftsrechtliche Vorschriften (Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen gemäß Art. 249 des EG-Vertrages, BGBl. III Nr. 86/1999) sowie auf Entwürfe für Entscheidungen gemäß den Titeln V und VI des Vertrages über die Europäische Union, BGBl. III Nr. 85/1999, anzuwenden. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen obliegt dem jeweils zuständigen Bundesminister und hat sich insbesondere auf die Veränderung der Mittel zur Finanzierung des Gesamthaushaltes gemäß Art. 269 des

EG-Vertrages (§ 16 Abs. 3a) und auf jene Ausgaben des Bundes zu beziehen, die für Maßnahmen auf Grundlage der im 1. Satz genannten Vorschriften voraussichtlich zu leisten sein werden. Der Bundesminister für Finanzen hat hierzu Richtlinien zu erlassen.

2.3. Leistungs-Abgeltungsverordnung

2.3.1. Einordnung

Auch nachfolgenden Bestimmungen die Leistungs-Abgeltungsverordnung (LA-V) BGBl II Nr 388/2000 idgF, sind als Selbstbindungsnormen für den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung Bundes zu qualifizieren.

2.3.2. Leistungsbegriff

Gem. § 1 Abs 1 LA-V gründet sich der Leistungsbegriff dieser Verordnung sich gemäß §§ 49 Abs 1 und 49a des Bundeshaushaltsgesetzes, auf § 859 ABGB und umfasst Leistungen, die im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung von einem haushaltsleitenden Organ des Bundes (§ 5 Abs 1 des Bundeshaushaltsgesetzes) gegenüber einem anderen haushaltsleitenden Organ des Bundes oder gegenüber Dritten erbracht werden. Leistungen haushaltsleitender Organe des Bundes im Bereich der Hoheitsverwaltung werden durch diese Verordnung nicht geregelt. Nach Abs 2 *leg cit* sind dabei Leistungen und deren Inanspruchnahme durch anweisende (§ 5 Abs 2 Z 2 bis 7 des Bundeshaushaltsgesetzes) oder ausführende Organe (§ 4 Abs 1 letzter Satz des Bundeshaushaltsgesetzes) dem jeweils zuständigen haushaltsleitenden Organ zuzurechnen. Abs 3 *leg cit* definiert die sog *Eigenleistungen* (z.B. Herstellung des Einvernehmens, das gemeinsame Vorgehen oder Zusammenwirken zwischen Bundesministerien gemäß § 5 des Bundesministeriengesetzes 1986), welche nicht unter den Leistungsbegriff der LA-V fallen sollen, näher.

2.3.3. Vergütungs- und Entgeltspflicht

Nach der Bestimmung des § 2 Abs 1 Z 1 *leg cit* haben haushaltsleitende Organe für Leistungen gemäß § 1 Abs 1 *leg cit*, die sie von einem anderen haushaltsleitenden Organ empfangen, eine Vergütung zu entrichten; diese ist gemäß § 49 Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes unter Zugrundelegung des gemeinen Wertes (§ 305 ABGB)

grundsätzlich in einem schriftlichen Verwaltungsübereinkommen zu vereinbaren, das insbesondere auch den Gegenstand der Leistung, die Erfüllungsfrist sowie erforderlichenfalls einen Zahlungsplan zu enthalten hat,

Nach der Bestimmung des § 2 Abs 1 Z 2 *leg cit* haben haushaltsleitende Organe für Leistungen gemäß § 1 Abs 1 *leg cit*, die sie gegenüber Dritten erbringen, ein Entgelt gemäß § 49a des Bundeshaushaltsgesetzes unter Zugrundelegung mindestens des gemeinen Wertes (§ 305 ABGB) schriftlich zu vereinbaren, sofern diese Leistungen nicht gemäß §§ 3 bis 5 Abs. 1 und 2 oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften des Bundes (insbesondere gemäß § 49 Abs 1 vierter Satz des Bundeshaushaltsgesetzes) von der Vergütungs- oder Entgeltspflicht ausgenommen sind.

Nach § 2 Abs 2 LA-V ist Abs 1 *leg cit* insbesondere auch auf Leistungen anzuwenden, die von den leistenden haushaltsleitenden Organen nach den bestehenden Rechtsvorschriften zu erbringen sind.

2.3.4. Ausnahmen von der Vergütungspflicht

2.3.4.1. Leistung zwischen haushaltsleitenden Organen

§ 3 der LA-V regelt bestimmte Ausnahmen zur grundsätzlichen Vergütungspflicht bei Leistungen zwischen haushaltsleitenden Organen: Soweit nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften des Bundes eine Vergütung zu entrichten ist, hat eine solche zu entfallen, wenn

1. der Wert der Leistung den Betrag von 27 520,60 Schilling (2 000 Euro) nicht übersteigt, wobei die Leistungen, die einen in wirtschaftlicher, rechtlicher oder finanzieller Hinsicht einheitlichen Vorgang zum Gegenstand haben, eine Einheit bilden; wird diese Wertgrenze überschritten, hat eine Vergütung in voller Höhe zu erfolgen; mehrere gleichartige Einzelleistungen, die während eines Finanzjahres erbracht werden, sind zusammenzurechnen und in voller Höhe zu vergüten, wenn ihr gesamter Wert den im ersten Halbsatz angeführten Wert übersteigt; fortwährende, den Dauerschuldverhältnissen ähnliche, gleichartige Leistungen an ein haushaltsleitendes Organ unterliegen hingegen nicht dieser Wertgrenze und sind daher unabhängig von ihrem Wert in voller Höhe zu vergüten;
2. die Leistung in der Teilnahme an Besprechungen oder in der Erteilung von

Auskünften besteht;

3. vom Bundesminister für Finanzen im Interesse der Verwaltungsvereinfachung im Einzelfall, für bestimmte Leistungsgruppen oder Leistungskategorien im Verwaltungswege weitere Ausnahmen für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum zugelassen werden, sofern dies im Hinblick auf den Umfang oder die Eigenart der Leistung nach Anhörung des leistenden haushaltsleitenden Organes und nach Vorlage einer Bewertung der jeweiligen Leistungen durch dieses zweckmäßig ist.

2.3.4.2. Leistungen haushaltsleitender Organe gegenüber Dritten

Nach § 5 Abs 1 der LA-V hat für Leistungen haushaltsleitender Organe an die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur im Zusammenhang mit deren Aufgabenerfüllung gemäß § 2 Abs. 2 und 3 des Bundesfinanzierungsgesetzes, BGBl Nr 763/1992, ein Entgelt zu entfallen, sofern die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur ihre Leistungen gegenüber dem Bund unentgeltlich erbringt.

Weiters kann der Bundesminister für Finanzen gem. § 5 Abs 2 *leg cit* im Verwaltungswege auf Grund eines begründeten Vorschlages des leistenden haushaltsleitenden Organes unter Anwendung des § 3 Z 3 weitere Ausnahmen von der Vereinbarung eines Entgeltes zulassen. Die Bestimmungen der §§ 15, 49 Abs. 3 zweiter Satz, 63 und 64 des Bundeshaushaltsgesetzes bleiben jedoch unberührt.

2.4. Vermessungsgesetz (VermG)

2.4.1. Einordnung

Bei den nachfolgenden Bestimmungen des Vermessungsgesetz (VermG), BGBl Nr 306/1968 idgF, handelt es sich teils um Vorschriften, welche besondere Verwaltungsabgaben regeln und sich auf Tätigkeiten von Organen des Bundes beziehen, die im Bereich der Hoheitsverwaltung des Bundes angesiedelt sind, teils um Selbstbindungsnormen, welche die Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes in diesem Bereich betreffen. Die Bestimmungen des § 47 VermG beziehen sich auf hoheitliche Amtshandlungen und die Ausstellung von Auszügen und sehen besondere

Verwaltungsabgaben vor. § 47a regelt hingegen mit Verordnung festzulegende „Kostensätze“ für Abfragen und Auszüge aus dem Adressregister, welche der Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnen sind, wenn sie nicht mittels (hoheitlichem) Gebührenbescheid sondern mittels privatrechtlicher Bezugs- bzw. Nutzungsvereinbarung eingehoben werden und ist in letzterem Fall als Selbstbindungsnorm zu verstehen. § 48 VermG regelt als klare Selbstbindungsnorm privatwirtschaftsverwaltenden Tätigkeiten der Vermessungsbehörden bzw. des Bundes.

2.4.2. Verwaltungsabgaben gem. § 47 VermG

Gem. § 47 Abs 1 VermG sind demnach für die Ausstellung der in Abs 2 Z 1 und 2 angeführten Auszüge und für Amtshandlungen nach Abs. 2 Z 3 besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit entsprechend dem dadurch entstehenden Aufwand in Bauschbeträgen durch Verordnung festzusetzen sind. Die Bauschbeträge sind nach der für die Durchführung erforderlichen Zeit, nach der Zahl der erforderlichen Amtsorgane und nach den anfallenden durchschnittlichen Barauslagen und Kosten (Drucksorten, Material, Reisekosten, Postgebühren und Kosten der automationsunterstützten Datenverarbeitung) zu ermitteln. Ändert sich der so ermittelte Aufwand um mehr als 20 vH, ist eine Neufestsetzung der besonderen Verwaltungsabgaben vorzunehmen.

Auszüge und Amtshandlungen im Sinne des Abs 1 sind gem. Abs 2

1. Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis,
2. Auszüge aus dem technischen Operat,
3. Amtshandlungen nach den §§ 12 (auf Antrag des Eigentümers), 34, 38 Abs. 1 Z 1 (auf Antrag des Eigentümers), 39, 40 und 41.

Nach § 47 Abs 3 VermG sind, soweit das Grundbuch auf automationsunterstützte Datenverarbeitung umgestellt ist, auf Antrag auch Abschriften aus dem Hauptbuch und mit Ausnahme des Personenverzeichnisses aus den Hilfsverzeichnissen abzugeben. Hiefür sind Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Bauten und Technik durch Verordnung festzusetzen sind und deren Höhe sich nach den für gleichartige Amtshandlungen der Grundbuchsgerichte festgesetzte Gerichtsgebühren richtet. Nach Abs 4 sind Auszüge gemäß Abs 2 und Abschriften gemäß Abs 3 dabei nur auf Antrag amtlich zu beglaubigen. Auszüge und Abschriften, die nicht amtlich

beglaubigt sind und im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung hergestellt werden, sind von den Stempelgebühren befreit.

2.4.3. Kostenersätze gem. § 47a VermG

Nach der Bestimmung des § 47a *leg cit* kann jedermann kostenlos aus dem Adressregister die in § 9a Abs. 2 Z 1 bis 4, 6, 7 und 10 und § 9a Abs. 3 Z 1 bis 3, 5 und 10 genannten Daten einer einzelnen Adresse abfragen. Die Aufzeichnung von Abfrageergebnissen zum Zweck der kommerziellen Verwertung, insbesondere durch Weitergabe an Dritte, ist allerdings unzulässig. Nach § 47a Abs 2 *leg cit* unterliegen Abfragen und Auszüge aus dem Adressregister, die über Abs. 1, erster Satz, hinausgehen, sowie die unmittelbare Einsicht in das technische Operat oder das Grundstücksverzeichnis gemäß § 14 Abs. 4 und 6 einem Kostenersatz. Der Kostenersatz ist durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen mit Verordnung entsprechend dem gemeinen Wert gemäß § 305 ABGB in Form von Bauschbeträgen festzulegen; der Gemeindebund und der Städtebund sind vor Erlassung der Verordnung anzuhören.

Gem. § 47a Abs 3 besteht keine Kostenersatzpflicht für Abfragen und Auszüge aus dem Adressregister nach Abs 2 - sofern damit nicht die Weitergabe an Dritte für kommerzielle Zwecke verbunden ist – für Abfragen durch

1. Behörden, soweit die Abfrage zur Wahrnehmung einer der Behörde gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist,
2. die Bundesanstalt Statistik Österreich für statistische Zwecke und
3. Feuerwehren und Rettungsdienste für Aufgaben des Krisenmanagements und des Einsatz- und Rettungswesens.

Nach Abs 4 *leg cit* sind die auf Grund des Kostenersatzes nach Abs. 2 für Abfragen und Auszüge aus dem Adressregister erzielten Einnahmen sind nach Abzug des laufenden Aufwandes des Bundes für den Betrieb des Adressregisters den Gemeinden anteilmäßig nach Anzahl der im Adressregister zum 31. Dezember jeden Jahres enthaltenen Adressen als Abgeltung ihres Aufwandes jährlich im nachhinein zu überweisen.

2.4.4. Kostenersätze gem. § 48 VermG

Nach § 48 Abs 1 VermG sind die Vermessungsbehörden sind, soweit nicht militärische Interessen entgegenstehen, berechtigt, neben den im § 47 angeführten Auszügen, Abschriften und Kopien sonstige Auszüge und Kopien von vermessungstechnischen Unterlagen, Luftbilder, Vordrucke, staatliche Landkarten und Kopien von Grundlagen staatlicher Landkarten gegen Kostenersatz abzugeben sowie die Verwertung gegen angemessen Vergütung zu gestatten. Abs 2 *leg cit* legt fest, dass die Verkaufspreise und die Vergütungen gem. Abs 1 vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) *kostendeckend* festzusetzen sind. Das BEV ist gem. Abs 3 *leg cit* überdies berechtigt ist, Messungsaufnahmen aus Zivilluftfahrzeugen im Fluge gegen Kostenersatz durchzuführen.

2.5. Grundbuchumstellungsgesetz

2.5.1. Einordnung

Die nachfolgende Bestimmung des Bundesgesetz vom 27. November 1980 über die Umstellung des Grundbuchs auf automationsunterstützte Datenverarbeitung und die Änderung des Grundbuchgesetzes und des Gerichtskommissärsengesetzes (Grundbuchumstellungsgesetz – GUG), BGBl Nr 550/1980, regelt (hoheitliche vorzuschreibende) Verwaltungsabgaben für die Grundbuchsabfrage gem. §§ 6 und 7 aus der Grundstücksdatenbank.

2.5.2. Gebühren

Nach § 29 Abs 2 sind für die Grundbuchsabfrage nach den §§ 6 und 7 aus der Grundstücksdatenbank sind Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz in sinngemäßer Anwendung des § 47 Abs 1 VermG festzusetzen sind.

2.6. Grundstücksdatenbankverordnung (GDBV)

2.6.1. Einordnung

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gebühren der Grundbuchsabfrage und der unmittelbaren Einsichtnahme in den Grenzkataster (Grundstücksdatenbankverordnung 1999 - GDBV), BGBl II Nr 177/1999 idgF sieht Gebühren für Online-Abfragen aus den öffentlichen Büchern Grundbuch und Grenzkataster bzw. der automationsunterstützten Grundstücksdatenbank (GDB) vor. Sie ist auf § 47 VermG und § 29 Grundbuchumstellungsgesetz gestützt und betrifft demnach nicht privatwirtschaftsverwaltende Entgelte sondern hoheitliche Verwaltungsabgaben.

2.6.2. Unmittelbare Einsichtnahme

Für die unmittelbare Einsichtnahme in den Grenzkataster nach § 14 Abs. 4 des VermG und die Grundbuchsabfrage nach den §§ 6 und 7 des Grundbuchumstellungsgesetzes sind von den mit dem Zugang zur Grundstücksdatenbank beauftragten Übermittlungs- und Verrechnungsstellen gem. § 1 Abs 1 GDBV folgende Gebühren an den Bund zu entrichten: Gebühr für je zehn angefangene Datenzeilen alphanumerische Daten sowie Auszüge aus der

Digitalen Katastralmappe (DKM)	0,28 Euro
DKM Vektordaten	1,27 Euro

Gem. Abs 2 *leg cit* ist von der Übermittlungs- und Verrechnungsstelle Bundesrechenzentrum GmbH die Gebühr auf Grund der Verrechnungsvorgabe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit an den Bund zu entrichten. Bei diesem Zugang ist allerdings abweichend von Abs 1 bei Übermittlung von alphanumerischen Daten an Körperschaften öffentlichen Rechts folgender Gebührenansatz zu verwenden:

Gebühr pro Abfrage (Transaktion)	1,09 Euro
--	-----------

Nach Abs 3 *leg cit* können die Übermittlungs- und Verrechnungsstellen einen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit genehmigten angemessenen Zuschlag für die eigene Tätigkeit den Endbenutzern in Rechnung stellen.

2.6.3. Verrechnungs- und Übermittlungsstellen

Als Verrechnungs- und Übermittlungsstellen für die Internet-GDB wurde auf Grund einer gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz durchgeführten Ausschreibung den folgenden sechs Unternehmen der Zuschlag erteilt: EDV-Technik, DI Went, HF Data Datenverarbeitungsges.m.b.H., IMD GmbH, JUSLINE Österreich GmbH, ÖGIZIN GmbH (Österreichische Gesellschaft für Information und Zusammenarbeit im Notariat), Telekom Austria AG. Für Körperschaften öffentlichen Rechts ist der Zugang allerdings alternativ (und kostengünstiger) auch über die Bundesrechenzentrums GmbH möglich.

2.6.4. Datenbankschutz

Nach § 2 Abs 1 der GDBV ist die Grundstücksdatenbank eine geschützte Datenbank im Sinne des § 76c des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/1998, wobei Inhaber des Schutzrechts an dieser Datenbank im Sinne des § 76d des Urheberrechtsgesetzes der Bund ist. Nach Abs 2 dieser Bestimmung berechtigt die Befugnis zur Grundbuchsabfrage nach §§ 6 und 7 des Grundbuchsumstellungsgesetzes, die Befugnis zur Abfrage des Grenzkatasters nach § 14 Abs. 4 des Vermessungsgesetzes und die Entrichtung der Gebühren für die Grundbuchsabfrage und für die unmittelbare Einsichtnahme in den Grenzkataster nach § 1 über die Abfrage hinaus nicht zu Verwertungshandlungen, die dem Bund als Datenbankhersteller nach den Bestimmungen der §§ 76c ff des Urheberrechtsgesetzes vorbehalten sind.

2.7. Gebäude- und Wohnungsregistergesetz (GWR-Gesetz)

2.7.1. Einordnung

Das Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz) Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz) geschaffen und das Vermessungsgesetz geändert wird, BGBl I N 9/2004 idgF, enthält insb. Vorschriften über die Verpflichtung zur unentgeltlichen Bereitstellung von Daten bzw. die Berechtigung zum unentgeltlichen Zugriff auf bestimmte Daten aus dem neu geschaffenen Register. Ob es lediglich die Hoheitsverwaltung der

Gebietskörperschaften betrifft oder auch die Privatwirtschaftsverwaltung in diesem Bereich, ist aus dem reinen Gesetzeswortlaut nicht ableitbar.

2.7.2. Art der Datenerhebung

Gem. § 4 Abs 2 GWR-Gesetz sind Daten gemäß Abs 1 Z 1 *leg cit*, soweit diese nicht im Adressregister zur Verfügung stehen, durch Beschaffung von Verwaltungsdaten bei den Gemeinden zu erheben. Nach Abs 3 *leg cit* kann die Bundesanstalt zur laufenden Ergänzung, Änderung und Berichtigung des Registers die Daten aus statistischen Erhebungen und aus Registern gemäß § 25 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl I Nr 163/1999, sowie Daten heranziehen, die von den Gemeinden zu diesem Zweck bekannt gegeben worden sind.

Nach Abs 4 *leg cit* hat der Bundesminister für Inneres der Bundesanstalt auf deren Verlangen in regelmäßigen Abständen Meldedaten, ausgenommen Identitätsdaten, aus dem Zentralen Melderegister für Zwecke gemäß Abs 3 *unentgeltlich* zu übermitteln.

2.7.3. Bereitstellung einer Online-Applikation

Nach § 5 *leg cit* hat die Bundesanstalt den nach diesem Gesetz zur Übermittlung von Register- und Verwaltungsdaten verpflichteten Stellen *unentgeltlich* eine geeignete Online-Applikation (Adress-GWR-Online) für die Übermittlung der Daten zur Verfügung zu stellen. Die Online-Applikation ist so zu gestalten, dass sie die Erfordernisse einer gemeinsamen Meldeschiene für das Adressregister gemäß § 44 Abs 3 Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968 und das Gebäude- und Wohnungsregister gemäß § 6 in umfassender und konsistenter Weise erfüllt.

2.7.4. Pflichten der Inhaber von Register- und Verwaltungsdaten

Gem. § 6 Abs 1 sind über die gemäß § 5 bereit gestellte Online-Applikation der Bundesanstalt auf elektronischem Wege *unentgeltlich* zu übermitteln:

1. laufend die Daten gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 gemeinsam mit den mit Hilfe der Online-Applikation gemäß § 5 vom Adressregister vergebenen Adresscodes für Grundstücke und vergebenen Adressnummern für Gebäude;
2. laufend von den Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften die Daten

- gemäß § 4 Abs 1 Z 2 und Abs. 2;
3. in regelmäßigen Abständen, zumindest monatlich, vom Bundesminister für Inneres die Daten gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 und Abs. 4;
 4. in regelmäßigen Abständen, zumindest monatlich, vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen die Daten gemäß § 4 Abs 1 Z 6.

2.7.5. Zugriffsrecht zum Register

Nach § 7 leg cit hat die Bundesanstalt hat auf Verlangen den unentgeltlichen Online-Zugriff auf das Register zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben einzuräumen:

1. den jeweiligen Gemeinden auf alle Daten des Registers, die ihre Gemeinde betreffen;
2. den jeweiligen Bezirkshauptmannschaften auf Daten des Registers, soweit dies zur Wahrnehmung der gemäß Art. 118 Abs. 7 B-VG übertragenen Aufgaben der örtlichen Baupolizei erforderlich ist;
3. dem Zentralen Melderegister auf alle Daten des Registers gemäß Anlage, Abschnitt C.

B.3. Normen auf Landesebene

3.1. Allgemeines

Da in den dem Autor der Studie vorliegenden Stellungnahmen der Bundesländer betreffend der finanzrechtlichen Aspekte von Geodaten auf keine spezifischen Landesgesetze sondern vorwiegend auf privatwirtschaftsverwaltende Nutzungsbedingungen Bezug genommen wurde, wird auf die bereits in der zu Grunde liegenden Studie „Rechtsvorschriften für Geodaten in Österreich“ im dortigen Teil B dargestellten Normen und insb. auf die Ausführung zu Informations- und Auskunftspflichten nach diesen Bestimmungen verwiesen.

Die Verwaltungsabgaben der Länder bzw. der Gemeinden sind im Allgemeinen in eigenen landesrechtlichen Vorschriften (den jeweiligen Landesverwaltungsabgabengesetzen bzw. Landesverwaltungsabgabenverordnungen und Gemeindeverwaltungsabgabenverordnungen) normiert.

C. Anhang

C.1. Nutzungsbedingungen

Rein exemplarisch wurden in den Anhang der Expertise die AGB bzw. Nutzungsbedingungen eines Landesgeoinformationssystems aufgenommen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadt Wien

Bestimmungen für alle Web-Shops Version 0.4 vom 06.02.2004

UID: ATU 36801500
DVR-Nr. 0000191

1 Umfang und Gültigkeit

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadt Wien in ihrer jeweiligen Fassung gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die die Stadt Wien der Kundin/dem Kunden via Online-Web-Shops erbringt, sofern nicht in den einzelnen Web-Shops Spezielles gilt. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

1.2 Mit Vertragsabschluß erklärt sich die Kundin/der Kunde mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden und an sie gebunden. Abweichende Bedingungen der Kundin/des Kunden erkennt die Stadt Wien nicht an, außer die Stadt Wien stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu.

1.3 Mit der Bestellung erklärt die Kundin/der Kunde, volljährig und geschäftsfähig zu sein.

1.4 Die Stadt Wien ist jederzeit berechtigt, die AGB zu ändern oder einer neuen Rechtslage anzupassen.

1.5 Dauerschuldverhältnisse

Änderungen dieser AGB werden der Kundin/dem Kunden schriftlich oder per E-Mail bekannt gemacht. Widerspricht die Kundin/der Kunde diesen nicht binnen vier Wochen schriftlich oder per E-Mail, gelten sie als akzeptiert. Verbraucher im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) werden auf diese Bestimmung in der Bekanntgabe der Änderungen hingewiesen.

2 Lieferung, Transport, Annahmeverzug, Gefahrenübergang, Datenverkauf via Download

2.1 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist Erfüllungsort Wien.

2.2 Eigentumsvorbehalt

Im Fall von Lieferungen bleibt die gelieferte Sache bis zur vollständigen Bezahlung des Preises und sämtlicher Nebenkosten im Eigentum der Stadt Wien.

2.3 Mit der Übergabe an ein Transportunternehmen, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges jedenfalls auf die Kundin/den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Durch die Übergabe an das Transportunternehmen wird die Stadt Wien daher leistungsfrei gestellt und geschieht der Transport auf Gefahr und Rechnung der Kundin/des Kunden.

2.4 Hat die Kundin/der Kunde das bestellte Produkt nicht wie vereinbart angenommen

(Annahmeverzug) ist die Stadt Wien berechtigt, den ihr entstandenen Schaden entsprechend in Rechnung zu stellen.

2.5 Datenverkauf

Datenverkäufe führt die Stadt Wien durch, indem die online ausgewählten und bestellten Daten (z.B. Stadtpläne, Statistiken) durch Kopie (Download) vom Server verkauft und übergeben und von der Kundin/dem Kunden gekauft und übernommen werden.

2.6 Die Kopie der bestellten Daten kann innerhalb der Kopierfrist bis zum dritten Tag nach Bestellung von der Kundin/dem Kunden abgerufen werden. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird vor der Durchführung des Kopiervorganges die Zahlungsangabe des Käufers überprüft und die Zahlung durchgeführt.

3 Vertragsdauer

Bei mehr als einjähriger oder unbestimmter Vertragsdauer gilt das Vertragsangebot der Stadt Wien nicht für Verbraucher, sofern nichts anderes vereinbart wird. In diesem Fall kann die Kundin/der Kunde Verträge, durch die sich die Stadt Wien zur wiederholten Lieferung beweglicher körperlicher Sachen einschließlich Energie oder zu wiederholten Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen, sofern keine für den Verbraucher günstigeren Vereinbarungen getroffen werden.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Preise

Die Preise für Lieferungen und Leistungen der Stadt Wien werden im jeweiligen Web-Shop ausgezeichnet. Die dortigen Angaben, aber auch Angaben in sonstigen Preislisten, Katalogen und Internet-Seiten, sind stets freibleibend, d.h. die jederzeitige Änderung der darin enthaltenen Angaben ist ausdrücklich vorbehalten. Sofern nicht schriftlich anderes vereinbart wird, gelten die zum Zeitpunkt des Absendens der Bestellung angegebenen Preise. Sämtliche Preisangaben verstehen sich als Bruttopreise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer zuzüglich aller jeweils durch den Versand entstehenden und gesondert ausgewiesenen Spesen. Die konkreten Preise, Kosten und Spesen werden im jeweiligen Web-Shop ausgezeichnet. Die Währung ist Euro (EUR). Nettopreisangaben gelten ausschließlich für Unternehmer.

4.2 Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart wird, sind Zahlungen für Dienstleistungen und Lieferungen binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Die Kundin/der Kunde hat alle für die Zahlungsabwicklung erforderlichen Erklärungen abzugeben und auf Verlangen jederzeit zu wiederholen sowie sämtliche erforderlichen Informationen, wie insbesondere das Ablaufdatum der Kreditkarte und dessen Änderung unverzüglich bekanntzugeben. Im Zuge eines Online-Bestellverfahrens gibt die Kundin/der Kunde alle erforderlichen Daten (u.a. die Personal- und Kreditkartendaten bzw. Bankverbindung), die zur Erfüllung des Vertrags notwendig sind, bekannt und schließt nach Kenntnisnahme und Zustimmung zu den AGB und vollendetem Bestellvorgang einen Vertrag auf Basis der vereinbarten Leistung ab.

4.3 Für Leistungen, die online erbracht werden (z.B. Stadtpläne, die zum Download zur Verfügung gestellt werden) ist eine Zahlung auf Rechnung nicht möglich.

4.4 Bei Kreditkartenzahlungen werden nur die zur Durchführung des Zahlungsvorganges notwendigen Daten der Kundin/des Kunden abgefragt, zu keinem anderen Zweck als zur Durchführung der konkreten Bestellung verwendet und danach bei der Stadt Wien nur solange gespeichert, als dies zur Verrechnung und Abwicklung notwendig ist. Bei der Übertragung der Kreditkartendaten wird eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende verschlüsselte Übertragung ermöglicht (SSL-Verschlüsselung).

5 Rückerstattungsanspruch, Aufrechnung

5.1 Etwaige Rückerstattungsansprüche seitens der Kundin/des Kunden aufgrund einer vertraglichen

Beziehung mit der Stadt Wien, etwa aufgrund von Überzahlungen, Gutschriften oder Ähnlichem, werden dem Verrechnungskonto der Kundin/des Kunden gutgeschrieben und mit der nächstfälligen Forderung verrechnet oder nach Aufforderung durch die Kundin/den Kunden auf ein von ihr/ihm bekanntzugebendes Bankkonto rückerstattet.

5.2 Gegen Ansprüche der Stadt Wien aus einer vertraglichen Beziehung kann die Kundin/der Kunde nur mit gerichtlich festgestellten oder von der Stadt Wien anerkannten Forderungen aufrechnen. Das Aufrechnungsverbot gilt nicht für Verbraucher im Sinn des § 1 KSchG.

6 Pflichten der Kundin/des Kunden

Die Kundin/der Kunde hat die Stadt Wien über Änderungen der E-Mail- oder Wohnadresse während eines aufrechten Vertragsverhältnisses unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Rechtlich bedeutsame Erklärungen gelten als an die Kundin/den Kunden zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift in dem Fall gesendet wurden, dass eine Änderung der Anschrift nicht bekanntgegeben wurde.

7 Rücktrittsrecht gemäß Fernabsatzgesetz

7.1 Der Verbraucher kann von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung zurücktreten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Die Rücktrittsfrist beträgt sieben Werktage, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt. Sie beginnt bei Verträgen über die Lieferung von Waren mit dem Tag ihres Eingangs beim Verbraucher, bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsschlusses.

7.2 Tritt der Verbraucher vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug der Unternehmer die vom Verbraucher geleisteten Zahlungen zu erstatten und den vom Verbraucher auf bestellte Hardware, Software oder andere Waren gemachten notwendigen oder nützlichen Aufwand zu ersetzen sowie der Verbraucher die empfangene Hardware, Software oder anderen Waren zurückzustellen und dem Unternehmer ein angemessenes Entgelt für die Benützung, einschließlich einer Entschädigung für eine damit verbundene Minderung des gemeinen Wertes der Leistung, zu zahlen.

7.3 Kein Rücktrittsrecht besteht gemäß § 5 f KSchG

- bei Dienstleistungen, mit deren Ausführung dem Verbraucher gegenüber vereinbarungsgemäß innerhalb von sieben Werktagen begonnen wird,
- bei Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden,
- sowie bei Audio- oder Videoaufzeichnungen oder Software, sofern die gelieferten Sachen vom Verbraucher entsiegelt worden sind.

7.4 Tritt der Verbraucher nach § 5 e KSchG vom Vertrag zurück, so hat er die Kosten der Rücksendung zu tragen.

8 Gewährleistung und Haftung

8.1 Die Stadt Wien betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt der größtmöglichen Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Die Stadt Wien übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben, weil das nach dem Stand der Technik nicht gewährleistet werden kann. Die Stadt Wien ist jederzeit berechtigt, ihre Web-Shops zu ändern, neuen technischen Gegebenheiten anzupassen oder einzustellen.

8.2 Für rechtzeitig geltend gemachte Mängel kann die Kundin/der Kunde die Verbesserung oder den Austausch verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich sind oder für die Stadt Wien mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wären. In diesem Fall kann die Kundin/der Kunde eine angemessene Minderung des Entgelts oder die Aufhebung des Vertrags fordern, sofern es sich nicht bloß um einen geringfügigen Mangel handelt. Dasselbe gilt, wenn die Stadt Wien die Verbesserung oder einen Austausch nicht oder nicht in angemessener Frist vornimmt, oder diese für die Kundin/den Kunden mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären, oder wenn diese für die Kundin/den Kunden aus triftigen, bei der Stadt Wien liegenden Gründen unzumutbar sind.

8.3 Werden von der Stadt Wien bestimmte Eigenschaften oder die Tauglichkeit für eine bestimmte Verwendung zugesagt, haftet die Stadt Wien gegenüber Unternehmern für die Zusage nur, wenn diese schriftlich erfolgt ist.

8.4 Sollte die Kundin/der Kunde einen Mangel feststellen, ist die Stadt Wien unverzüglich davon zu verständigen, damit berechnete Ansprüche befriedigt werden können.

8.5 Unternehmer trifft die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB.

8.6 Gewährleistungsansprüche bestehen jedenfalls dann nicht, wenn und soweit ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Stadt Wien die Kundin/der Kunde selbst oder ein nicht von der Stadt Wien ausdrücklich ermächtigter Dritter Waren wartet oder ändert. Dasselbe gilt, wenn die Waren zur Montage durch die Kundin/den Kunden bestimmt waren und eine unsachgemäße Montage nicht auf einem Fehler der Montageanleitung beruht.

8.7 Haftungsausschlüsse

Die Stadt Wien haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Eine Schadenersatzpflicht der Stadt Wien ist bei bloß leichter Fahrlässigkeit außer bei Personenschäden ausgeschlossen.

Ebenso ist die Haftung für höhere Gewalt, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Der Ersatz von Sachschäden ist ausgeschlossen, wenn ihn ein Unternehmer erlitten hat, der die Sache überwiegend in seinem Unternehmen verwendet hat.

9 Gerichtsstand

9.1 Für eventuelle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Wiener Stadtverwaltung, 1, Rathaus ausschließlich zuständig.

9.2 Für eventuelle Streitigkeiten aus Verbrauchergeschäften gilt das sachlich zuständige Gericht in Wien als vereinbart, sofern in Wien entweder der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung der Kundin/des Kunden liegt. Darüber hinaus kommen die zwingenden verbraucherrechtlichen Bestimmungen des § 14 KSchG zur Anwendung.

10 Anzuwendendes Recht

Anzuwenden ist Österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen auf ausländisches Recht und des UN-Kaufrechts.

11 Vertragssprache gemäß E-Commerce-Gesetz

Die Vertragssprache ist deutsch.

12 Zusatzvereinbarungen

Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Insbesondere kann eine Vereinbarung über das Abgehen von der Notwendigkeit der Schriftform selbst nur schriftlich getroffen werden.

13 Salvatorische Klausel

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB oder eines mit der Kundin/dem Kunden abgeschlossenen Vertrages lässt die Geltung der restlichen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt für Unternehmer eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am besten entspricht, ohne dass eine der Parteien unverhältnismäßig benachteiligt wird.

14 Datenschutzerklärung, Cookies

Allgemeine Regelungen zu Datenschutz und der Verwendung von Cookies finden sich unter <http://www.wien.gv.at/index/privacy.htm>. Spezielle Regelungen zu Datenschutz und Cookies finden sich gegebenenfalls in den jeweiligen Web-Shops.

Nutzungsbedingungen Wien

Die Nutzung der im geografischen Informationssystem angebotenen Daten ist wie folgt gestattet:

(Achtung: Gilt nicht für das Datenangebot im [Grafik Service Shop](#).)

- Die Kopie der Daten erfolgt ausschließlich für die Nutzung durch den Empfänger/die Empfängerin. Dies hat im Rahmen des zu diesem Zeitpunkt gegebenen Betriebs- und Berechtigungsumfanges des Empfängers/der Empfängerin zu erfolgen. Die Daten dürfen nur für eigene Zwecke verwendet werden. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Daten (auch auszugsweise) an Dritte ist nicht gestattet. Die Nutzerin/der Nutzer ist jedoch berechtigt, die Daten im eigenen Internetangebot zu verwenden.
- Um Daten an Dritte weiterzugeben, ist mit der Stadt Wien eine eigene Vereinbarung zu treffen.
- Lizenzpflichtige Daten anderer Urheberinnen und Urhebern, zu deren Weitergabe die Stadt Wien nicht berechtigt ist, sind in dieser Erklärung nicht erfasst. Deren Weitergabe ist ausgeschlossen.
- Die Empfängerin/der Empfänger verpflichtet sich, das Urheberrecht der Stadt Wien nach besten Kräften zu unterstützen. Die nicht autorisierte Benützung der Daten durch Dritte ist soweit wie möglich zu verhindern. Auf die Herkunft der Daten muss hingewiesen werden. Diese Erklärung muss zusammen mit der Veröffentlichung der Daten ersichtlich gemacht werden.
- Die Daten wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die inhaltliche Richtigkeit oder für Fehlerfreiheit schließt die Stadt Wien jede Gewähr aus. Sie übernimmt keine Haftung.
- Den Hilfspersonen des Empfängers/der Empfängerin ist die gegenständliche Erklärung zur Kenntnis zu bringen.

Haftungsfreizeichnung für unentgeltlich zur Verfügung gestellte Daten

Die im Angebot "Wien Grafik" unentgeltlich zur Verfügung gestellten Daten stammen aus dem digitalen GIS-Datenbestand der Stadt Wien. Die Veröffentlichung der Daten und Informationen erfolgt freiwillig und unentgeltlich. Der Stadt Wien und den daran beteiligten Informationsanbieterinnen und -anbietern sowie Urheberinnen und Urhebern entstehen keinerlei Verpflichtungen.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationsinhalte wird keine Gewähr übernommen. Die Haftung dafür sowie für Folgeschäden aus der Verwertung der angebotenen Informationen ist ausgeschlossen. Es wird keine Gewähr für die Verfügbarkeit, den störungsfreien Betrieb und die Fehlerfreiheit des Online-Systems gegeben.

Copyright-Vermerk

Soweit an den angebotenen Informationsinhalten, deren Darstellung, dem Abfragesystem und der Dokumentation geistiges Eigentum besteht, behalten sich die Stadt Wien und die an der Veröffentlichung beteiligten Informationsanbieterinnen und -anbieter sowie Urheberinnen und Urheber sämtliche Verwertungs- und Urheberrechte vor.
